

B. S T U D I E N

DER STREITGEGENSTAND. BEGRIFF UND FUNKTION IM ORDENTLICHEN STREITVER- FAHREN UND IM EHENICHTIGKEITSPROZESS

von Bernhard Sven Anuth

1. PROBLEMSTELLUNG

Die Festsetzung des Streitgegenstandes in einem eigenen Prozessschritt ist ein Spezifikum des kanonischen Prozesses. Dabei werden die Streitpunkte, die sich aus den Anträgen und Erwidern der Parteien ergeben, durch richterliches Dekret festgelegt. Es wird entschieden, worüber im Verfahren gestritten und anschließend vom Richter ein Urteil gesprochen werden soll. Anders als sein Vorgänger bietet der CIC/1983 nicht mehr eine Legaldefinition des Streitgegenstandes. Der kirchliche Gesetzgeber beschränkt sich darauf, den Vorgang der Streitfestlegung zu beschreiben¹.

Durch die Fixierung des Streitgegenstandes wird bestimmt, worüber der Richter im Gerichtsverfahren rechtlich urteilen soll, was also Gegenstand des Verfahrens und des Urteils ist und später der Rechtskraft unterliegt. Anders als im Verwaltungsverfahren ist der Richter im gerichtlichen Verfahren nämlich „nicht Herr über die von ihm zu beurteilende Materie ...: Er bekommt die Fakten vortragen, sie werden im Prozeß unter Beweis gestellt, und daraufhin spricht er mit Autorität die sich aus Gesetz und Recht ergebende Beurteilung aus.“²

¹ Vgl. SCHÖCH, N., Festlegung, Änderung und Konformität von Klagegründen im kanonischen Eheprozess. (AIC 30) Frankfurt a.M. u.a. 2003, 27; MEIER, D. M., Die Streitfestlegung als prozeßleitendes Instrumentarium. Anmerkungen zu einer Eigentümlichkeit des kanonischen Prozessrechts: DPM 4 (1997) 251-270, 268.

² LÜDICKE, K., MKCIC vor 1513, I (Stand: 46. Erg.-Lfg. Aug. 2010). Im Gegensatz zum gerichtlichen ist im Verwaltungsverfahren die Verwaltungsautorität „in vielfacher Weise berechtigt, über die Materie gestaltend zu entscheiden, Ermessen auszuüben und Zweckmäßigkeitkriterien einzubeziehen“; sie agiert also nicht nur feststellend, sondern

Der kodikarische Sprachgebrauch zur Bezeichnung des Streitgegenstandes variiert: Für das ordentliche Streitverfahren spricht der kirchliche Gesetzgeber von den „Grenzen des Streits“ bzw. den „Streitpunkten“ (*controversiae termini*; c. 1513 § 1). Im Ehenichtigkeitsverfahren heißt die ebenfalls durch richterliches Dekret festzusetzende Prozessfrage *formula dubii vel dubiorum* (c. 1677 § 2).

Ist der Begriff des Streitgegenstandes also für den Ehenichtigkeitsprozess anders zu definieren als für das ordentliche Streitverfahren?³ Wie wird der Streitgegenstand in beiden Verfahrensarten festgelegt und welche Folgen hat dies für den weiteren Verlauf des Prozesses, insbesondere bei Ehenichtigkeitsverfahren, wenn eine Änderung der Streitpunkte nach c. 1514 nur auf Antrag einer Partei und nur aus schwerwiegendem Grund erfolgen darf?

2. BEGRIFF UND FUNKTION DES STREITGEGENSTANDS IM ORDENTLICHEN STREITVERFAHREN

„Wer jemanden belangen will, muß eine Klageschrift bei dem zuständigen Richter einreichen, in der der Streitgegenstand vorzutragen und der richterliche Dienst zu beantragen ist“ (c. 1502)⁴. Die Klageschrift (*libellus*) ist das grundlegende Instrument für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens. Mit ihr verlangt die klagende Partei vom Gericht die Lösung eines Konfliktes oder die Klärung einer Rechtslage⁵. Dazu muss sie jenen Lebenssachverhalt vortragen,

im Falle einer Beschwerde ist ihr „der Gegenstand der Beurteilung als ‚formbarer‘ vorgegeben“ (ebd.).

- ³ Das Strafverfahren wird nicht berücksichtigt, da der Begriff des Streitgegenstandes darauf nicht sinnvoll anwendbar ist. Zwar spricht der kirchliche Gesetzgeber auch für Strafverfahren von einer *litis contestatio* (vgl. c. 1723 § 2). Der Begriff ist hier jedoch „fehl am Platz“ (PAARHAMMER, H., Das Strafverfahren: HdbKathKR², 1212-1222, 1218, Anm. 23). Für den CIC/1917 hatte u.a. schon MÖRSDORF, K., Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Bd. 3. Prozeß- und Strafrecht. Paderborn ¹¹1964, 126, Anm. 2 betont, die Streitfestlegung habe im Strafprozess „keinen Raum, weil der hoheitliche Strafanspruch nicht von dem Willen des Angeklagten abhängt.“ Zwar wird, so LÜDICKE, MKCIC vor 1513, 7, dem Richter auch im Strafprozess „eine Frage vorgegeben, auf die er eine Antwort zu finden hat, doch wird diese Frage nicht durch richterliches Dekret bestimmt, wie es beim Streitgegenstand im ordentlichen Streitverfahren der Fall ist, sondern durch die Anklageschrift des Kirchenanwalts“. Für das Strafmaß kann zudem nicht eine reine Feststellungsfrage formuliert werden.
- ⁴ Wo nicht anders angegeben, folgen deutschsprachige Zitate aus dem CIC/1983 der im Auftrag der DBK erstellten Übersetzung: Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis. Kevelaer ⁶2009. Aus dem CIC/1917 wird auf Deutsch nach eigener Übersetzung zitiert.
- ⁵ Vgl. LÜDICKE, MKCIC 1502, 5; COX, C. A., The Contentious Trial [cc. 1501-1670]: Beal, J. P. / Coriden, J. A. / Green, T. J. (Hrsg.), New Commentary on the Code of

aus dem sich ihrer Meinung nach das vom Richter zu klärende Recht ergibt⁶. Der kirchliche Gesetzgeber bezeichnet dies in c. 1502 als Darlegung des „Streitgegenstandes“ (*controversiae obiectum*). Allerdings resultiert der Streitgegenstand eines kanonischen Prozesses anders als z.B. im deutschen Zivilprozessrecht nicht aus dem Begehren der durch die Klageschrift beantragten gerichtlichen Entscheidung⁷. Er wird vielmehr in einem eigenen Prozessschritt fixiert, der sogenannten „Streitfestlegung“ (*litis contestatio*) durch den Richter⁸. Das kanonische Recht hält im Gegensatz zu anderen Prozessrechtssystemen „an diesem Verfahrensschritt fest, obwohl seine Notwendigkeit nicht mehr plausibel ist.“⁹

Woher kommt diese „Eigentümlichkeit“¹⁰ des kanonischen Prozessrechts? Wie ist der Begriff des Streitgegenstandes für das ordentliche Streitverfahren zu bestimmen, welche Funktion hat er für das Verfahren und wie wirkt sich seine Festlegung auf den weiteren Verlauf des Prozesses aus?

2.1. Die Streitfestlegung: Eine Eigentümlichkeit des kanonischen Prozessrechts

Die Streitfestlegung durch den Richter heißt im kodikarischen Sprachgebrauch sowohl des CIC/1917 wie auch des CIC/1983 *litis contestatio*. Der Begriff stammt aus dem antiken römischen Prozessrecht: Im Legisaktionenprozess be-

Canon Law. New York-Mahwah 2000, 1655-1753, 1657 [im Folgenden: New Commentary]; PINTO, P. V., I processi nel Codice di Diritto Canonico. Commento sistematico al Lib. VII. Vatikanstadt 1993, 226.

⁶ Vgl. SCHÖCH, Festlegung (s. Anm. 1), 34. Faktisch wird daher mit der Klageschrift nicht nur die Prozesseröffnung erbeten, „sondern noch konkreter das Streitobjekt, auch wenn es erst später vom Richter durch Dekret ... festgelegt wird.“ (ebd., 31). Solange der/die Kläger/in ein Rechtsschutzbedürfnis hat, ist nicht maßgeblich, ob das in der Klageschrift geltend gemachte Recht tatsächlich von jemandem bestritten wird (vgl. LÜDICKE, MKCIC 1502, 7).

⁷ ROSENBERG, L. / SCHWAB, K. H. / GOTTWALD, P., Zivilprozessrecht. München 172010, § 92, 508 definieren den Streitgegenstand als „das Begehren der durch Klageantrag und Lebenssachverhalt bestimmten Entscheidung“ (Rn. 23). Einwendungen des Beklagten haben auf den Streitgegenstand nur soweit Einfluss, wie sie „den streitigen Sachverhalt konkretisieren“ (ebd., Rn. 24).

⁸ Vgl. c. 1513 § 1: „Contestatio litis habetur cum per iudicis decretum controversiae termini, ex partium petitionibus et responsionibus desumpti, definiuntur.“

⁹ LÜDICKE, MKCIC vor 1513, 8. Vgl. SCHÖCH, Festlegung (s. Anm. 1), 33 f. sowie PINTO, Processi (s. Anm. 5), 250 f., wonach die *litis contestatio* im Gegensatz zum modernen Zivilrecht für das kanonische Recht „un atto di grande importanza“ sei.

¹⁰ So MEIER, Streitfestlegung (s. Anm. 1), 251 und LÜDICKE, MKCIC 1513, 1.

zeichnete er den Aufruf und die Erklärung von Zeugen vor dem Prätor¹¹. Obgleich dieser Zeugenaufruf zur Zeit des Formularprozesses wegfiel, blieb der Name erhalten¹². Im justinianischen Recht hat sich der Begriff dann gewandelt und bezeichnete nun „den ersten Vortrag beider Parteien vor Gericht“,¹³ d.h. den Klagevortrag des Klägers und den Widerspruch des Beklagten. Das kanonische Recht hat die *litis contestatio* in diesem Sinn rezipiert¹⁴.

-
- 11 Im antiken römischen Recht gab es weder eine Klageschrift noch einen schriftlichen Antrag. „Beide Parteien erschienen vor dem Prätor, der nach Anhörung sowohl des Klägers als auch des Beklagten den Streitgegenstand formulierte. Daraufhin erklärte der Beklagte, dass die Anwesenden Zeugen seiner Leugnung der klägerischen Behauptung sein sollen. Er sagte also *contestate* und der Ausdruck *contestatio litis* passte genau darauf. Nach der Festlegung der *formula dubii* und der *contestatio litis* wandten sich die Parteien an den Richter um ein Urteil.“ (SCHÖCH, Festlegung [s. Anm. 1], 29 [H.i.O.], vgl. ähnlich bereits HILBERT, M. P., La contestazione della lite: Forum 4 [1993] Nr. 2, 65-77, 67). Vgl. MÖRSDORF, K., Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici. Eine kritische Untersuchung. Paderborn 1967, ND der Ausgabe 1937, 329; MEIER, Streitfestlegung (s. Anm. 1), 251; GEERLINGS, W., Contestatio – Zum römischen Prozessverfahren: Althaus, R. / Lüdicke, K. / Pulte, M. (Hrsg.), Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche. (FS Heinrich J. F. REINHARDT). (BzMK 50) Essen 2007, 149-157, 149 f.; LICKLEDER, H., Der Streitgegenstand im kanonischen Zivilprozeßrecht. Erlangen u.a. 1960, 7 f. und COLANTONIO, R., La litis contestatio: Bonnet, P. A. / Gullo, C. (Hrsg.), Il processo matrimoniale canonico. Nuova edizione aggiornata e ampliata. (Studi Giuridici 29) Vatikanstadt 1994, 491-538, 492-494 sowie ausführlich MAZZACANE, E., La litis contestatio nel processo civile canonico. (Pubblicazioni della Facoltà Giuridica dell'Università di Napoli 15) Neapel 1954, 1-13.
- 12 Im engeren Sinn bezeichnete *litis contestatio* nach MÖRSDORF, Rechtssprache (s. Anm. 11), 329 „den Schlußpunkt des Verfahrens in iure, die Formelerteilung, nach anderer Ansicht den Formalvertrag der Streitparteien, wodurch der Prozeß zustande kommt, und wurde i. d. R. auf den Kläger bezogen.“ Vgl. MEIER, Streitfestlegung (s. Anm. 1), 252.
- 13 MÖRSDORF, Rechtssprache (s. Anm. 11), 329 f.
- 14 Vgl. STANKIEWICZ, A., Introduction [cc. 1513-1516]: Marzoa, A. / Miras, J. / Rodríguez-Ocaña, R. (Hrsg.), Exegetical Commentary on the Code of Canon Law. Prepared under the Responsibility of the Martín de Azpilcueta Institute, Faculty of Canon Law, University of Navarre. Montreal u.a. 2004 [im Folgenden: Exegetical Commentary], 1152; COLANTONIO, Litis contestatio (s. Anm. 11), 494 f.; GARCÍA FAÍLDE, J. J., Nuevo derecho procesal canónico. Estudio sistematico-analítico comparado. (Bibliotheca Salmanticensis. Estudios 69) Salamanca ³1995, 108; OCHOA, J., „Actio“ e „contestatio litis“ nel processo canonico: Apollinaris 52 (1979) 102-133, 126. Der Begriff *contestatio* bezeichnet dabei „nicht mehr die Anrufung von Mitzeugen, sondern die Opposition oder den Widerspruch, der vor dem Richter durch die Parteien selbst vorgebracht wurde“ (SCHÖCH, Festlegung [s. Anm. 1], 30 in enger Anlehnung an HILBERT, Contestazione [s. Anm. 11], 67). Nach Einführung des summarischen Prozesses mussten die Parteien zur Streitfestlegung nicht mehr gemeinsam vor dem Richter erscheinen. Der Streit galt als festgelegt, wenn der Beklagte auf die Klageschrift antwortend widersprach (vgl. SCHÖCH, Festlegung [s. Anm. 1], 30).

Nach c. 1726 CIC/1917 wurde der Streitgegenstand (*obiectum seu materia iudicii*) festgelegt durch den „förmlichen Widerspruch des Beklagten gegen den Antrag des Klägers, der in der Absicht geschieht, darüber vor dem Richter zu streiten.“ Diesen Verfahrensschritt nannte der alte Kodex *litis contestatio*. Besondere Formalitäten waren dabei nicht zu beachten. Es genügte, dass der Richter oder ein vom ihm Beauftragter den Antrag des Klägers (*petitio actoris*) und den Widerspruch des Beklagten (*contradictio conventi*) in Gegenwart der Parteien zu den Akten nahmen, „damit feststeht, über welche Sache verhandelt wird oder was die Streitpunkte sind“ (c. 1727 CIC/1917)¹⁵. In „verworrenen“ Fällen (*causae implicatae*) konnte der Richter von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei auch beide Parteien vorladen, um die Streitpunkte zu vereinbaren (*concordatio dubiorum*) (c. 1728 CIC/1917).

Nachdem schon bei der Vorbereitung des CIC/1917 angeregt worden war, die Streitfestlegung als förmlichen Akt nicht in der Gesetzgebung zu berücksichtigen,¹⁶ wurde die *litis contestatio* als eigener Prozessschritt auch während der Revisionsarbeiten zum CIC/1983 in Frage gestellt: Bei den Beratungen der Studiengruppe „De Processibus“ schlugen zwei Konsultoren vor, die Streitfestlegung als Verfahrensschritt auszulassen und den Begriff des Streitgegenstandes gegebenenfalls im Kapitel über die Ladung zu definieren. Dagegen merkte ein anderer Konsultor an, die *litis contestatio* als Besonderheit des kanonischen Rechts werde auch von Ziviljuristen gelobt, weil durch sie die Zweifel, auf die das Urteil zu antworten habe, gut bestimmt würden. Zwei weitere Konsultoren pflichteten ihm bei, bestritten allerdings, dass die Anwesenheit der Parteien notwendig sei. Man einigte sich schließlich mit nur einer Gegenstimme auf eine textliche Neufassung, die als c. 1513 in den CIC/1983 einging¹⁷.

¹⁵ Tatsächlich lässt diese Vorgehensweise noch deutlich die Ähnlichkeit zur Streitfestlegung im nachklassischen römischen Recht erkennen (vgl. GARCÍA FÁLDE, Derecho [s. Anm. 14], 108; MEIER, Streitfestlegung [s. Anm. 1], 252, Anm. 9). Die Parteien konnten sich beim Termin der *litis contestatio* zwar vertreten lassen. Eine nicht erschienene oder vertretene Partei wurde jedoch als säumig erklärt. Vgl. MÖRSDORF, Lehrbuch III (s. Anm. 3), 126.

¹⁶ Vgl. SCHÖCH, Festlegung (s. Anm. 1), 30; STANKIEWICZ, Introduction (s. Anm. 14), 1151.

¹⁷ Vgl. Comm. 11 (1979) 92 f. sowie dazu LÜDICKE, MKCIC vor 1513, 9. Vgl. PINTO, Processi (s. Anm. 5), 251, Anm. 352.

2.2. Zum Begriff des Streitgegenstandes im ordentlichen Streitverfahren

Ähnlich wie c. 1726 CIC/1917¹⁸ enthielt auch c. 154 SchPro eine Legaldefinition des Streitgegenstands: Dieser hieß *obiectum seu materia iudicii* und wurde durch die Streitfestlegung bestimmt, mit der die gerichtlich zu entscheidenden Streitpunkte (*controversiae termini*) vorgelegt werden¹⁹. Aufgrund der in der Studiengruppe „De Processibus“ am 27. Oktober 1978 vereinbarten Neufassung der Normen über die Streitfestlegung in Gestalt des heutigen c. 1513 entfiel diese Definition. Der kirchliche Gesetzgeber beschränkt sich im CIC/1983 darauf, den Vorgang der *litis contestatio* zu beschreiben (c. 1513 § 1)²⁰.

Eine eindeutige Definition des Streitgegenstandes war schon im alten Kodex nicht möglich. Im Schrifttum habe Einigkeit allenfalls darin bestanden, dass der CIC/1917 „durch die unklare Begrifflichkeit eine sichere Bestimmung des Streitgegenstands-Konzepts nicht möglich machte“; für den CIC/1983 könne „sicher kein durchdachteres Konzept des Streitgegenstandes behauptet werden“²¹. Daher wird auch ein vorsichtiger Umgang mit dem Begriff des Streitgegenstandes im kanonischen Recht gefordert: Dieser sei in den unterschiedlichen Prozessarten sachlich bedingt so verschieden, „dass es unmöglich ist, für die verschiedenen Prozessarten einen einheitlichen Streitgegenstandsbegriff zu gewinnen, der noch einen konkreten Sinngehalt hat.“²²

Aufgrund der Folgewirkungen des Streitgegenstandes im kanonischen Prozess schlägt LÜDICKE als „Arbeitsdefinition“ vor: „*Streitgegenstand ist der dem Rich-*

18 In c. 1726 CIC/1917 heißt der Streitgegenstand *objectum seu materia iudicii*. C. 1854 Satz 2 CIC/1917 spricht dagegen von der *litis materia* in einem „weiteren Sinn, sie deckt hier sowohl die streitige Sache wie den durch die Streiteinlassung endgültig festgelegten Klageantrag wie auch den Klagegrund.“ (MÖRSDORF, *Rechtssprache* [s. Anm. 11], 330, Anm. 7).

19 Vgl. c. 154 SchPro: „*Obiectum seu materia iudicii determinatur litis contestatione qua proponuntur controversiae termini iudicialiter definiendi.*“ (Comm. 11 [1979] 92). Bis auf die *Praenotanda* (vgl. Comm. 8 [1976] 183-200) ist das am 3.11.1976 an die Konsultationsorgane versandte SchPro unveröffentlicht. Die Arbeitsberichte der Studiengruppe „De Processibus“ dokumentieren jedoch in der Regel die Bestimmungen aus dem SchPro, die Gegenstand der Beratung waren. Für die Streitfestlegung vgl. Comm. 11 (1979) 92-94.

20 MEIER, *Streitfestlegung* (s. Anm. 1), 268 sieht darin einen „Mangel des geltenden kodikarischen Prozeßrechtes“ und wünscht sich „eine Legaldefinition, wie sie c. 1726 CIC/1917 bot, die inhaltlich mit der aus dem Verfahren der Streitfestlegung gewonnenen funktionalen Definition korrespondieren würde“.

21 LÜDICKE, MKCIC 1513, 3-4. Auch SCHÖCH, *Festlegung* (s. Anm. 1), 27 hält wegen der unklaren Terminologie des CIC/1917 wie auch des CIC/1983 eine sichere Definition des Streitgegenstandes im kanonischen Recht nicht für möglich. Vgl. ebd., 44.

22 Ebd., 27 mit Verweis auf LICKLEDER, *Streitgegenstand* (s. Anm. 11), 5.

ter zur Verwirklichung aufgetragene Rechtsanspruch, der auf einen Lebenssachverhalt gestützt ist.“²³ Daraus ergibt sich: Nur was gerichtlich geltend gemacht wird, kann Streitgegenstand sein. Der Streitgegenstand enthält einen konkreten materiell-rechtlichen *Anspruch*, der vom Richter anerkannt und durch sein Urteil bestätigt werden soll. Dabei muss es sich um einen definierbaren *rechtlichen* Anspruch handeln, der sich nach Meinung des Klägers aus dem vorgelegten Sachverhalt ergibt²⁴. In Anlehnung an die Streitgegenstandstheorie des Zivilprozessrechts formuliert SCHÖCH eine ähnliche Definition: Streitgegenstand im kanonischen Prozess sei „der Entscheidungsantrag mit dem inhaltlich bestimmten Wortlaut der gewünschten Entscheidung (*petitum*) sowie die *causa petendi*, welche ihrerseits durch den jeweils zugrunde liegenden rechtserheblichen Tatbestand (*factum iuridicum*), worauf sich die Klage stützt, mitbestimmt wird.“²⁵

Der Streitgegenstand wird durch die *litis contestatio* festgelegt. Der kirchliche Gesetzgeber spricht diesbezüglich von der Definition der *controversiae termini*, der „Grenzen des Streits“ bzw. der „Streitpunkte“ (c. 1513 § 1). Dieser Begriff diente schon in c. 1727 CIC/1917 zur Bezeichnung des Streitgegenstandes. Der CIC/1983 verwendet ihn in cc. 1513 § 1 und 1514 in derselben Bedeutung²⁶. Er umfasst seiner inhaltlichen Füllung im alten Kodex entsprechend den Antrag des Klägers, den Widerspruch der Gegenpartei, die Anwesenheit des Richters und die Absicht der Parteien, von diesem eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken, also den *animus litigandi*²⁷. Dabei wirkt sich die Klageerwiderung allerdings nur insofern auf den Streitgegenstand aus, als ein Zugestehen des im Klageantrag geltend gemachten Anspruchs diesen prozessrechtlich nicht mehr durchsetzbar sein lässt²⁸.

23 LÜDICKE, MKCIC vor 1513, 12 (H.i.O.). Für die Charakterisierung dieser Begriffsbestimmung als „Arbeitsdefinition“ vgl. ebd., 13 f.

24 Vgl. ebd., 12 sowie MEIER, Streitfestlegung (s. Anm. 1), 258.

25 SCHÖCH, Festlegung (s. Anm. 1), 28 (H.i.O.); vgl. ebd., 43. Anders als im Zivilprozessrecht „beinhaltet der Streitgegenstand im kanonischen Recht also die rechtliche Qualifikation, auf welcher der Klageanspruch beruht“ (ebd., 28).

26 Daneben heißt der Streitgegenstand in cc. 1502 und 1660 auch *controversiae obiectum*.

27 Vgl. SCHÖCH, Festlegung (s. Anm. 1), 29 mit Bezug auf ein Rota-Urteil, c. RAGNI, 26.5.1992 (vgl. ebd., 29, Anm. 149) sowie entsprechend COLANTONIO, Litis contestatio (s. Anm. 11), 503 f. und PINTO, Processi (s. Anm. 5), 252, Anm. 353.

28 Denn für einen Anspruch, den die verklagte Partei dem Gericht gegenüber zugesteht, besteht kein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers mehr. „Der sich aus dem Antrag ergebende Streitgegenstand wird also nicht in Bezug auf seine materiell-rechtliche Definition durch die Klageerwiderung begrenzt, sondern nur in seiner prozeßrechtlichen Durchsetzbarkeit.“ (LÜDICKE, MKCIC 1513, 3).

2.3. Funktion des Streitgegenstandes im ordentlichen Streitverfahren

2.3.1. Das prozessuale Vorgehen zur Festlegung des Streitgegenstandes im ordentlichen Streitverfahren

C. 1513 beschreibt den Vorgang der Streitfestlegung. Gegenüber cc. 1727-1729 CIC/1917 hat der kirchliche Gesetzgeber das Verfahren der *litis contestatio* dabei insbesondere dadurch vereinfacht, dass er nicht mehr das regelmäßige Erscheinen der Parteien vor dem Richter fordert²⁹. Die Streitfestlegung erfolgt durch ein Dekret des zuständigen Richters³⁰ (c. 1513 § 1). Dieses ist ein prozessleitendes Dekret i.S.v. c. 1617 und als solches nicht begründungspflichtig³¹. Es ist den Parteien bekannt zu geben (c. 1513 § 3 Satz 1)³². Falls diese ihm nicht schon zugestimmt haben,³³ können sie innerhalb einer Frist von zehn Tagen bei demselben Richter, der das Dekret erlassen hat, Beschwerde einlegen, um eine Änderung des Streitgegenstandes zu erwirken (Satz 2)³⁴. Der Richter

29 Vgl. GROCHOLEWSKI, Z., Révision du procès canonique: StCan 17 (1983) 357-385, 374 sowie PINTO, Processi (s. Anm. 5), 251, Anm. 352; LÜDICKE, MKCIC 1513, 1 und MEIER, Streitfestlegung (s. Anm. 1), 259.

30 Die Zuständigkeit für die *litis contestatio* ergibt sich aus c. 1502 i.V.m. cc. 1405-1413. Vgl. hierzu MEIER, Streitfestlegung (s. Anm. 1), 254 f.

31 Vgl. ASSENMACHER, G., Streitgegenstand: LKStKR III. Paderborn u.a. 2004, 629 f., 629; LÜDICKE, MKCIC 1513, 2; MEIER, Streitfestlegung (s. Anm. 1), 257; SCHÖCH, Festlegung (s. Anm. 1), 29; STANKIEWICZ, Commentary [c. 1513]: Exegetical Commentary (s. Anm. 14), 1156. Als prozessleitendes Dekret unterliegt der Rechtsakt der *contestatio litis* den allgemeinen kodikarischen Normen über Dekrete (cc. 48-58) (vgl. HILBERT, Contestazione [s. Anm. 11], 68; SCHÖCH, Festlegung [s. Anm. 1], 32).

32 „This notification is necessary in order that the parties may learn legally of the object of the trial, something not always clearly and in precise legal terms in the petition“ (COYLE, M.: Sheehy, G. u.a. [Hrsg.], The canon law letter & spirit. A practical guide to the Code of canon law. Collegeville/Minn. 1995, 869, Rn. 3023). Vgl. STANKIEWICZ, Commentary [s. Anm. 31], 1158 sowie Comm. 16 (1984) 64.

33 Dies gilt nach LÜDICKE, MKCIC 1513, 6 sowohl dann, wenn die Parteien sich bis dahin nur schriftlich geäußert hatten, als auch dann, wenn der Richter seine Entscheidung zwar in ihrer Anwesenheit gefällt hat, sie dazu aber noch nicht Stellung genommen hatten.

34 Diese Beschwerdemöglichkeit ist gegenüber dem CIC/1917 neu (vgl. MADERO, L.: Caparros, E. / Thériault, M. / Thorn, J. [Hrsg.], Code of Canon Law annotated. Montréal 2004 [im Folgenden: CodPampl(engl.)], 1189). Sie war allerdings bereits in Art. 32 n. 3 der *Regulae servandae in iudiciis apud Sanctae Romanae Rotae Tribunal* v. 4.8.1910 (vgl. AAS 2 [1910] 783-850, 796) enthalten. Weil der CIC/1917 jedoch eine entsprechende Norm nicht enthielt, war nach herrschender Meinung eine Beschwerde gegen das Dekret zur Streitfestlegung nicht möglich, „unless it was with the definitive judgement, because it was a procedural decree and did not possess the efficacy of the definitive judgement“ (STANKIEWICZ, Commentary [s. Anm. 31], 1158). Vgl. zur Rolle der

hat darüber *expeditissime* per Dekret zu entscheiden (Satz 3). Gegen diese Entscheidung ist gemäß c. 1629 n. 5 eine weitere Beschwerde nicht möglich³⁵. Modifiziert der Richter aufgrund der eingelegten Beschwerde den Streitgegenstand nicht, bleibt den Parteien nur noch die Möglichkeit, gemäß c. 1514 eine Änderung zu beantragen³⁶.

Grundlage der richterlichen Festlegung des Streitgegenstandes sind nach c. 1513 § 1 die Anträge (*petitiones*) und Erwiderungen (*responsiones*) der Parteien. Die klagende Partei hat in ihrer Klageschrift das *controversiae obiectum* darzulegen (c. 1502). Nach c. 1504 muss sie dabei „zum Ausdruck bringen, ... was und von wem etwas begehrt wird“ (n. 1) und „auf welches Recht und, wenigstens allgemein, auf welche Tatsachen und welche Beweismittel sich der Kläger zum Nachweis seiner Klagebehauptung stützt“ (n. 2). Neben dem Klageantrag soll der Richter bei der Streitfestlegung auch die schriftliche Antwort der Gegenpartei(en) berücksichtigen, die nach c. 1507 § 1 auf die Mitteilung über die Klageerhebung (*citatio*) hin erfolgt³⁷. Wie schon nach c. 1728 CIC/1917 hat der Richter auch nach geltendem Recht die Möglichkeit, die Parteien „in schwierigeren Fällen“ (*in causis difficilioribus*), wenn ihm eine sichere Definition des Streitgegenstandes aufgrund der vorliegenden Akten nicht möglich erscheint, zu einem gemeinsamen Verhandlungstermin über den Streitgegenstand zu laden (c. 1513 § 2 Satz 2)³⁸. Dies kann zugleich mit der *citatio* oder auch durch ein erneutes Dekret nach Eingang der schriftlichen Erwiderung der Gegenpartei geschehen³⁹.

Beschwerde im kanonischen Prozessrecht PÖTTER, M., Die Beschwerde im kirchlichen Prozessrecht. (BzMK 45) Essen 2007, 3-6 sowie zur Beschwerde gemäß c. 1513 § 3 ebd., 31 f.

- 35 Vgl. COX, Trial (s. Anm. 5), 1663; GARCÍA FAÍLDE, Derecho [s. Anm. 14], 109; HILBERT, Contestazione (s. Anm. 11), 72; LÜDICKE, MKCIC 1513, 6; PINTO, Processi (s. Anm. 5), 253; STANKIEWICZ, Commentary [s. Anm. 31], 1158.
- 36 Vgl. ASSENMACHER, Streitgegenstand (s. Anm. 31), 630; MEIER, Streitfestlegung (s. Anm. 1), 527; LÜDICKE, MKCIC 1513, 6; PÖTTER, Beschwerde (s. Anm. 34), 32.
- 37 Nach c. 1513 § 2 Satz 1 können die Anträge und Erwiderungen der Parteien darüber hinaus auch mündlich vor dem Richter erklärt werden. Vgl. PINTO, Processi (s. Anm. 5), 252. Mündliche Erklärungen sind analog zur mündlichen Klageerhebung gemäß c. 1503 § 2 zu protokollieren (vgl. LÜDICKE, MKCIC 1513, 4).
- 38 Bei dem Termin zur Vereinbarung des Streitgegenstandes versucht der Richter, „eine Formel zu finden, mit der alle einverstanden sind. Erreicht der Richter eine Übereinstimmung zwischen den Parteien ..., dann akzeptiert er diese Formel. ... Wenn sich die ... Parteien auf keine Formel einigen können, steht es dem Richter zu, sie einfach durch Dekret zu bestimmen“ (SCHÖCH, Festlegung [s. Anm. 1], 38 f.). Vgl. ARROBA CONDE, M. J., Diritto processuale canonico. Rom ⁵2006, 375.
- 39 Vgl. c. 1507 § 1 sowie hierzu auch MEIER, Streitfestlegung (s. Anm. 1), 259; SCHÖCH, Festlegung (s. Anm. 1), 34 und LÜDICKE, MKCIC 1513, 4, der von einem „unübersichtliche[n] Zusammenspiel von 1507 § 1 und 1513 § 2“ spricht. Nach HILBERT, Contesta-

Die vom Richter aufgrund der Parteianträge und -erwiderungen verfügte Streitfestlegung wird in der Doktrin auch als „einfache“, die bei einem eigenen Verhandlungstermin in Gegenwart der Parteien vorgenommene dagegen als „feierliche“ Form der *contestatio litis* bezeichnet⁴⁰.

Welche Form er wählt, liegt im Ermessen des Richters. Er allein entscheidet, ob eine *causa difficilior* i.S.v. c. 1513 § 2 Satz 2 vorliegt, die eine Ladung der Parteien zur Streitfestlegung erfordert. Zwar kann er aufgrund von c. 1513 § 1 den Streitgegenstand nicht ohne Rücksicht auf die Erklärungen der Parteien festsetzen: Er ist inhaltlich daran gebunden, was die Parteien beantragt bzw. auf die Klage erwidert haben⁴¹. Jedoch bestimmen die *petitiones et responsiones partium* die Streitpunktformel nur mittelbar⁴². Ihre konkrete Definition bleibt immer ein Akt des Richters⁴³. Er legt kraft seiner Autorität verbindlich fest, was Ge-

ziona (s. Anm. 11), 69 wäre das erst nach den schriftlichen Erwiderungen ergehende Dekret, mit dem der Richter die Parteien zur Streitfestlegung bestellt, formal eine zweite Ladung.

- 40 So etwa MADERO: CodPampl(engl.) (s. Anm. 34), 1188 f.; STANKIEWICZ, Commentary (s. Anm. 31), 1157; WRENN, L. G.: Coriden, J. A. / Green, T. J. / Heintschel, D. E. (Hrsg.), The code of canon law. A text and commentary. New York 1985, 974. Vgl. HILBERT, Contestazione (s. Anm. 11), 69; COLANTONIO, Litis contestatio (s. Anm. 11), 506 mit Anm. 106. - PINTO, Processi (s. Anm. 5), 252 f., Anm. 354 differenziert außerdem anhand der begrifflichen Unterscheidung von *contestatio litis*, *concordatio dubii vel dubiorum* und *formatio dubii vel dubiorum*: „Così le tre formule dicono tre aspetti di una stessa cosa: la *contestatio litis* è la fase di precisazione della questione; la *formatio dubii vel dubiorum* è il risultato di quella fase, cioè la esatta e concreta formulazione del quesito o dei quesiti, fatta dal decreto del giudice; la *concordatio dubii vel dubiorum* è la sessione di incontro delle parti per accordarsi sulla formulazione del quesito o dei quesiti.“ (H.i.O.). So auch schon WRENN: Coriden/Green/Heintschel (Hrsg.), Code, 974. Vgl. ARROBA CONDE, Diritto (s. Anm. 38), 369.
- 41 Vgl. HILBERT, Contestazione (s. Anm. 11), 68: „è il giudice l'autore della *contestatio litis*, sempre basandosi sulle dichiarazioni delle parti“ (H.i.O.). Maßgeblich für die Streitfestlegung ist dabei vor allem der Klageantrag (vgl. hierzu Anm. 28). Nicht schlüssig ist die Auffassung von MEIER, Streitfestlegung (s. Anm. 1), 268, der Richter sei bei der Streitfestlegung „in keiner Weise an den Willen der streitenden Parteien gebunden“. C. 1513 § 2 verpflichtet ihn zur Festsetzung von *controversiae termini*, *ex partium petitionibus et responsionibus desumpti*. Wenn er „aus der Klageschrift nicht entnehmen kann, was der Kläger will, kann und muß er rückfragen. Vergleichbares gilt für die Stellungnahme der Gegenpartei“ (LÜDICKE, MKCIC vor 1513, 10).
- 42 Dementsprechend formuliert ASSENMACHER, G., Streitfestlegung: LKStKR III. Paderborn u.a. 2004, 629 zutreffend, die verbindliche Streitfestlegung durch den Richter erfolge „unter Würdigung des Klageantrags u. einer evtl. Erwiderung der beklagten Partei“.
- 43 Vgl. COX, Trial (s. Anm. 5), 1662; SCHÖCH, Festlegung (s. Anm. 1), 32 sowie STANKIEWICZ, Commentary (s. Anm. 31), 1156 sowie ARROBA CONDE, Diritto (s. Anm. 38), 375: „L'intervento del giudice in questo atto consiste fondamentale nel dare il 'nomen

genstand des Verfahrens und des Urteils ist und später der Rechtskraft unterliegt⁴⁴.

2.3.2. Rechtsfolgen und Wirkungen der *contestatio litis* im ordentlichen Streitverfahren

Während ein Streitiges Verfahren nach c. 1732 CIC/1917 erst mit der *contestatio litis* bei Gericht anhängig wurde,⁴⁵ beginnt die Rechtshängigkeit⁴⁶ gemäß c. 1517 CIC/1983 bereits mit der Ladung⁴⁷. Die formelle Streitfestlegung durch richterliches Dekret ist damit „nicht mehr der Eckstein ... des ganzen Prozesses, ... weil die prozessrechtliche Dreiecks-Beziehung zwischen den Parteien ... und dem Richter im Augenblick der Streitfestlegung bereits durch die Ladung entstanden ist.“⁴⁸ Gleichwohl darf der Richter nur aus schwerwiegendem Grund

iuris' all'oggetto della controversia, senza però sostituirsi alle parti e sempre in riferimento ai fatti da queste riportati e contestati.“

- 44 Vgl. LÜDICKE, MKCIC vor 1513, 1; SCHÖCH, Festlegung (s. Anm. 1), 26.
- 45 Dass ein „Rechtsstreit eigentlich erst mit der Streiteinlassung beginnt“, ist nach JONE, H., Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones. Bd. III: Prozeß- und Strafrecht. Kan. 1551 - Kan. 2414. Paderborn ²1953, 148 darin begründet, „daß vor der Streiteinlassung noch die Möglichkeit gegeben ist, den Richter abzulehnen; außerdem wird erst durch die Streiteinlassung der Gegenstand des Rechtsstreits bestimmt.“
- 46 Rechtshängigkeit (*instantia litis*) „ist die Existenz eines Urteilsverfahrens vor einem Gericht über einen Anspruch. Rechtshängigkeit wird nur durch den Beginn eines Verfahrens geschaffen, dessen Klage ein Urteil erstrebt“ (LÜDICKE, MKCIC 1515, 3). Die entsprechende Übersetzung von *instantia litis* hat gegenüber den Begriffen „Prozeßlauf“ und „Rechtzug“ den Vorteil der Eindeutigkeit (vgl. LÜDICKE, MKCIC vor 1517, 2). Zur Schwierigkeit einer angemessenen Wiedergabe von *instantia litis* im Deutschen vgl. bereits MÖRS DORF, Rechtssprache (s. Anm. 11), 331, mit Anm. 15.
- 47 Den Grund für diese Änderung nennt n. 22 der Praenotanda zum SchPro: „*Instantiae initium fit citatio ... non vero, sicuti in norma vigenti, contestatione litis, quae non absolute necessaria est sicuti citatio*“ (Comm. 8 [1976] 188 [H.i.O.]). Der am 27.10.1978 in der Studiengruppe „De Processibus“ vorgetragene Vorschlag eines Konsultationsorgans, zur altkodikarischen Regelung zurückzukehren, fand keine Zustimmung (vgl. Comm. 11 [1979] 95). Gleichwohl hätte LÜDICKE, MKCIC 1517, 1 es für treffender gehalten, „daß es keine Auswirkungen der Rechtshängigkeit gibt, die nicht bereits mit der Benachrichtigung der Gegenpartei eintreten.“ Dagegen erachtet MADERO: Cod-Pampl(engl.) (s. Anm. 34), 1191 „the current criterion to be more logical, since all that is required for the procedural relation to exist is the summons.“ Auch für WRENN: Coriden/Green/Heintschel (Hrsg.), Code (s. Anm. 40), 975 ist die Regelung des CIC/1983 einfacher und logischer als die des alten Kodex.
- 48 SCHÖCH, Festlegung (s. Anm. 1), 33. Vgl. PINTO, Processi (s. Anm. 5), 247 f.; STANKIEWICZ, Introduction (s. Anm. 14), 1152-1154, bes. 1154 sowie für den CIC/1917 schon MAZZACANE, Litis contestatio (s. Anm. 11), 116.

vor der Streitfestlegung zur Beweiserhebung schreiten (c. 1529)⁴⁹. Der Schutz des guten Glaubens erlischt nach geltendem Recht erst mit der *contestatio litis* (c. 1515),⁵⁰ d.h.: Nach erfolgter Streitfestlegung haftet jemand für eine Sache, zu deren Herausgabe er verurteilt wurde⁵¹. Gemäß c. 1516 hat der Richter den Parteien nach erfolgter Streitfestlegung eine angemessene Frist zur Vorlage und Ergänzung der Beweise einzuräumen⁵².

49 Weil die Aufgabe der Streitfestlegung darin besteht, „to focus the investigation on the central question(s) to be decided by the court, that investigation is most fruitfully conducted after the issue has been defined.“ (COX, Trial [s. Anm. 5], 1670). Gleichwohl kann der Richter ausnahmsweise mit der Beweiserhebung beginnen, wenn dies der Gewissheit und Gerechtigkeit seines Urteils dient (vgl. PINTO, Processi [s. Anm. 5], 280). C. 1730 CIC/1917 kannte diese Ausnahme nur, falls die gegnerische Partei säumig war, sich also dem Verfahren verweigerte (und von ihr daher keine Beteiligung an der Festlegung der Prozessfrage zu erwarten war), oder die Gefahr drohte, dass ein Zeuge aufgrund von Todesgefahr, bevorstehenden Wohnortwechsels oder aus einem anderen gerechten Grund später nicht mehr oder nur schwer angehört werden konnte. Als *causa gravis* i.S.v. c. 1529 CIC/1983 können daneben auch andere, mit der Aufgabenstellung des Verfahrens zusammenhängende Gründe gelten. D.h.: „Wenn ohne eine vorgezogene Beweisaufnahme das Prozeßziel, ein gerechtes Urteil zu erreichen, vereitelt werden könnte, dann ist sie zulässig“ (LÜDICKE, MKCIC 1529, 4). Vgl. COX, Trial (s. Anm. 5), 1670; HILBERT, Contestazione (s. Anm. 11), 76 f.; MONTINI, G. / ZANETTI, E.: Redazione di QDirEccl (Hrsg.), Codice di diritto canonico commentato. Testo ufficiale latino, traduzione italiana, fonti, interpretazioni autentiche, legislazione complementare della Conferenza Episcopale Italiana, commento. Milano 2001, 1211 und SCHOUPPE, J.-P., Commentary [c. 1529]: Exegetical Commentary (s. Anm. 14), 1204 sowie ausführlich: RAICA, St. J., Canon 1529. A Historical and Canonical Study. (Excerpta ex dissertatione ad Doctoratum in Facultate Iuris Canonici Pontificiae Universitatis Gregoriana) Rom 1996, bes. 93-100, 103.

50 Vgl. HILBERT, Contestazione (s. Anm. 11), 75. Durch c. 1515 besteht eine Ausnahme von der Regel, dass die aus der Klageerhebung resultierenden Rechtsfolgen für die Streitsache schon mit der rechtmäßigen Bekanntgabe der Ladung eintreten (vgl. c. 1512). Dies wird in der Literatur kritisiert: vgl. MONTINI/ZANETTI: Red. di QDirEccl (Hrsg.), Codice (s. Anm. 49), 1203 sowie etwa LÜDICKE, MKCIC 1515, 1; MADERO: CodPampl(engl.) (s. Anm. 34), 1190; STANKIEWICZ, Commentary [c. 1515]: Exegetical Commentary (s. Anm. 14), 1161 bzw. DERS.: Pinto, P. V. (Hrsg.), Commento al Codice di diritto canonico. (Corpus iuris canonici 1) Vatikanstadt 2001, 888.

51 Vgl. ARROBA CONDE, Diritto (s. Anm. 38), 372; COX, Trial (s. Anm. 5), 1664; MEIER, Streitfestlegung (s. Anm. 1), 261; LÜDICKE, MKCIC 1515, 3; STANKIEWICZ, Commentary [c. 1515] (s. Anm. 50), 1161 f.

52 Diese Frist ist eine „richterliche Frist“ (*terminus iudicialis*) i.S.v. c. 1465 § 2 CIC (vgl. MEIER, Streitfestlegung [s. Anm. 1], 261), d.h. der Richter kann sie vor ihrem Ablauf aus gerechtem Grund nach Anhören oder auf Antrag der Parteien verlängern, nicht aber ohne deren Zustimmung gültig verkürzen.

Der einmal festgelegte Streitgegenstand gilt als „tendenziell irreformabel“⁵³: Er kann nur aus schwerwiegendem Grund (*ex gravi causa*) auf Antrag einer Partei und nach Anhören der übrigen Parteien sowie Berücksichtigung ihrer eventuell vorgebrachten Einwände geändert werden. Die Änderung des Streitgegenstandes erfolgt gültig nur durch ein neues richterliches Dekret (c. 1514)⁵⁴. Sie ist zudem antragspflichtig, d.h. der Richter ist im ordentlichen Streitverfahren auf Wohlwollen und Verständnis der beteiligten Parteien angewiesen: Wenn er im Rahmen der Beweisaufnahme erkennt, dass ein dem festgelegten Streitgegenstand entsprechendes Urteil weder der Wahrheit noch der Gerechtigkeit dienen wird, muss er die Parteien dazu bewegen, eine Änderung des Streitgegenstandes zu beantragen⁵⁵. Die vom Gesetzgeber für eine solche Änderung geforderten „schwerwiegenden Gründe“ bedürfen, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, im Einzelfall der Auslegung. Dass eine *gravis causa* i.S.v. c. 1514 vorliegt, ist immer dann anzunehmen, wenn ohne Änderung des Streitgegenstandes die Gerechtigkeit nicht verwirklicht und Rechtsfrieden zwischen den Parteien nicht hergestellt, das eigentliche Ziel des Prozesses also nicht erreicht werden kann⁵⁶.

-
- 53 Vgl. COLANTONIO, *Litis contestatio* (s. Anm. 11), 503 und GULLO, C. / GULLO, A., *Prassi processuale nelle cause canoniche di nullità del matrimonio*. Terza edizione aggiornata con l'Instr. „Dignitas Connubii“ del 25 gennaio 2005. Vatikanstadt 2009, 123 f. STANKIEWICZ: Pinto (Hrsg.), *Commento* (s. Anm. 50), 887 spricht sogar ohne o.g. Einschränkung von „l'immutabilità dei termini di controversiae“ infolge der *contestatio litis*. Vgl. entsprechend ARROBA CONDE, *Diritto* (s. Anm. 38), 377.
- 54 Mit einer Änderung des Klagegrundes werden, so SCHÖCH, *Festlegung* (s. Anm. 1), 73, die rechtserzeugenden Tatsachen geändert, ergänzt oder ausgetauscht, so dass die Subsumtion unter einen anderen vom Gesetzgeber vorgesehenen Tatbestand erfolgt. Dabei sind die strikten Bestimmungen des c. 1731 n. 1 CIC/1917 über die Klageänderung durch die Kodexrevision entfallen (vgl. STANKIEWICZ, *Commentary* [c. 1514]: *Exegetical Commentary* [s. Anm. 14], 1159; POMPEDDA, M. F., *Decision-Sentence in Marriage Trials. Considerations of the Concept and Principles for Rendering an Ecclesiastical Sentence*: QStR 5 [1990] 73-99, 82). Dies ermöglicht nach LÜDICKE, MKCIC 1514, 1 „ein größeres, aber auch noch kein ausreichendes Maß an Flexibilität“. Für PINTO, *Processi* (s. Anm. 5), 253 ist die Norm des c. 1514 daher „insieme ermetica e elastica“.
- 55 Erreicht er dies nicht, kann er kein angemessenes Urteil sprechen, da er sich darin auf den falsch festgelegten Streitgegenstand beziehen muss. Vgl. MEIER, *Streitfestlegung* (s. Anm. 1), 260, für den c. 1514 daher „ein doppeltes Hemmnis für einen effektiven und sinnvollen Ablauf des prozessualen Geschehens“ (ebd., 269 f.) darstellt; GARCÍA FAÍLDE, *Derecho* (s. Anm. 14), 110; LÜDICKE, MKCIC 1514, 5; PREE, H., *Kompatibilität von Klagegründen im kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess*: DPM 6 (1999) 71-91, 72, Anm. 7 sowie hierzu auch im Folgenden.
- 56 Vgl. COX, *Trial* (s. Anm. 5), 1663, der „assuring a just decision“ als Beispiel für eine *causa gravis* i.S.v. c. 1514 nennt, LÜDICKE, MKCIC 1514, 6 und PÖTTER, *Beschwerde* (s. Anm. 34), 33. Entsprechend COYLE: Sheehy u.a. (Hrsg.), *Canon law* (s. Anm. 32),

Die durch richterliches Dekret erfolgte Festlegung des Streitgegenstandes bewirkt, „that the judge must pronounce sentence over the totality of the matter under adjudication in the doubt as it is concorded.“⁵⁷ Die *contestatio litis* bestimmt somit die Reichweite der Beweisaufnahme und der Entscheidungspflicht des Gerichts: Der Streitgegenstand begrenzt die feststellende Tätigkeit des Richters⁵⁸. Einige Autoren verstehen die i.S.v. c. 1514 einmal festgelegten Streitpunkte dabei als „unüberschreitbare Grenze ... sowohl bei der ermittelnden Tätigkeit in dem Sinne, daß Beweise, die keinen Bezug mit dem so definierten Gegenstand des Verfahrens haben, nicht angenommen werden könnten, als auch bei der Entscheidung, die stets aus dem Erfordernis eines *contradittorio* keine Feststellungen *ultra petita* enthalten könnte, also über Punkte, die die Parteien nicht bei der Streitfestlegung im gerichtlichen Bereich zu erfassen gebeten haben“⁵⁹. Andere bestreiten eine solch restriktive Auslegung und verweisen auf

869, Rn. 3024, wonach ein gerechter Grund für die Änderung des Streitgegenstandes gegeben ist, wenn neue Fakten ans Licht kommen, „which substantially alter the nature of the case.“ Zu Gründen für die Ablehnung eines neuen Klagegrundes in der Rota-Judikatur vgl. SCHÖCH, Festlegung (s. Anm. 1), 94-101. - Ein Rechtsmittel gegen die richterliche Entscheidung über den Änderungsantrag ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ein allgemeines Beschwerderecht gegen Dekrete des Richters gibt es nicht. Bei analoger Anwendung von c. 1513 § 3 wäre eine Beschwerde lediglich an den Richter möglich, der das Dekret erlassen hat. Daher ist davon auszugehen, „daß es während des Verfahrens keine Anfechtung der Entscheidung gibt“ (LÜDICKE, MKCIC 1514, 7). Vgl. MEIER, Streitfestlegung (s. Anm. 1), 260 f.; PÖTTER, Beschwerde (s. Anm. 34), 33 f. mit Kritik an der geltenden Rechtslage.

57 POMPEDDA, Decision-Sentence (s. Anm. 54), 83. Vgl. COX, Trial (s. Anm. 5), 1662; SCHÖCH, Festlegung (s. Anm. 1), 41. Dies ist die „positive Wirkung“ der *contestatio litis*. Die negative besteht darin, „dass das, was nicht zu ihm gehört, durch die Entscheidung nicht berührt wird“ (ebd.). Vgl. entsprechend POMPEDDA, Decision-Sentence (s. Anm. 54), 83.

58 Da der Richter anhand des Streitgegenstandsbegriffs die in der Klageschrift enthaltenen und während der Beweiserhebung ermittelten entscheidungserheblichen Fakten von anderen trennen kann, ist eine präzise Festlegung des Streitgegenstandes „von zentraler prozessökonomischer Bedeutung“ (SCHÖCH, Festlegung [s. Anm. 1], 41). Vgl. PREE, Kompatibilität (s. Anm. 55), 72. Nach LÜDICKE, MKCIC vor 1513, 5 legt der Streitgegenstand „fest, wieweit der Richter bei der Fällung des Urteils gehen darf und muß, welches also die *res* ist, die dem Richter zu *definieren* aufgegeben ist Im Umkehrschluß aus 1608 § [... 4] ergibt sich, daß diese Entscheidung strukturell die ist, die *an constet de iure actoris an non*, ob das Recht des Klägers feststehe oder nicht“ (H.i.O.). Vgl. LEDERHILGER, S., Theorie und prozeßökonomische Praxis von „subordinate“ angeführten Klagegründen im Ehenichtigkeitsverfahren: Puza, R. / Weiß, A. (Hrsg.), *Iustitia in caritate*. (FS RÖSSLER). Frankfurt a.M. 1997, 353-369, 356.

59 BUSCAGLIA, G., *Le cause matrimoniali*: Cappellini, E. (Hrsg.), *Il matrimonio canonico in Italia*. Brescia 1984, 195-225, 210 (dt. Übers. nach LÜDICKE, MKCIC 1514, 8). Vgl. POMPEDDA, Decision-Sentence (s. Anm. 54), 83: „The judge can never settle the case

die Gefahr eines ungerechten Urteils, weil dieses nur über die in der Streitpunktformel fixierten *obiecta controversiae* entscheiden darf⁶⁰. In Parteienstreitverfahren kann dies hingenommen werden. Problematisch wird eine solche Begrenzung jedoch in Ehenichtigkeits- und anderen Verfahren, die nach c. 1452 § 1 dem Amtsermittlungsgrundsatz (Offizialmaxime) folgen, dessen wesentliches Kennzeichen die Wahrheitspflicht ist⁶¹.

Wird ein Urteil nicht bzw. ohne Erfolg angefochten oder ist es unanfechtbar, so bestimmt der Streitgegenstand, über den entschieden wurde, was zwischen den Parteien verbindliches Recht ist, was also der Rechtskraft unterliegt und in einem neuen Prozess nicht noch einmal Streitgegenstand sein kann⁶².

outside what has been asked by the parties (*extra petita partium*) nor can the judge resolve the matter beyond the controversy as it is established in the *concordatio dubii* (*ultra petita partium*)“ (H.i.O.).

60 Vgl. PREE, Kompatibilität (s. Anm. 55), 72, Anm. 7 mit Verweis auf die 2. Aufl. von GARCÍA FAÍLDE, Derecho (s. Anm. 14), 110 sowie bereits o. Anm. 55. Nach LÜDICKE, MKCIC 1514, 8 wäre ein „Verständnis der Streitfestlegung als unüberschreitbare Grenze ... nur zu bejahen, wenn diese Grenze korrekt definiert wird und veränderbar ist.“ Er erkennt jedoch an, dass eine Änderung des Streitgegenstandes *ex officio* nach geltendem Recht nicht möglich ist (vgl. ebd., 5). Vgl. ähnlich ARROBA CONDE, Diritto (s. Anm. 38), 377 f. Dagegen setzt z.B. THÉRIAULT, M., „Subordinate“ Grounds in the Context of Cases with Multiple Grounds. An Improvement of the Procedure?: ME 120 (1995) 249-288, 279 als selbstverständlich voraus, dass bei einem entsprechenden Beweisaufkommen „c. 1514 can be used and the joinder of the issue can be modified“. Ähnlich POMPEDDA, Decision-Sentence (s. Anm. 54), 84. Für einen Überblick über die in der Doktrin vertretenen gegensätzlichen Meinungen zur Streitgegenstandsänderung von Amts wegen vgl. mit Belegen MONTINI, G. P., Alcune questioni in merito al can. 1514: PerRCan 92 (2003) 305-358, 322-325.

61 Gemäß der Offizialmaxime erforscht der Richter die objektive Wahrheit. Dabei ist er nicht an die Anträge der Parteien gebunden, sondern muss von Amts wegen „stets tätig werden, wenn es darum geht, ein ungerechtes Urteil zu vermeiden (c. 1452)“ (WIRTH, P., Gerichtsverfassung und Gerichtordnung: HdbKathKR², 1163-1173, 1172). Vgl. HÜLSKAMP, M., Offizialmaxime: LKStKR III. Paderborn u.a. 2000, 62 f.; SCHÖCH, N., I limiti del potere discrezionale del giudice al momento della concordanza del dubbio nel processo di nullità matrimoniale: QStR 13 (2003) 55-82, 60 f. und DE PAOLIS, V., Il giudizio secondo verità: Arrieta, J. I. (Hrsg.), L'Istruzione Dignitas Connubii nella dinamica delle cause matrimoniali. (Istituto di Diritto Canonico San Pio X. Studi 4) Venedig 2006, 19-39, bes. 35 f.

62 Vgl. cc. 1641 f. sowie zu den Wirkungen des Streitgegenstandes etwa LÜDICKE, MKCIC vor 1513, 5 oder MEIER, Streitfestlegung (s. Anm. 1), 258.

3. BEGRIFF UND FUNKTION DES STREITGEGENSTANDS IM EHENICHTIGKEITSPROZESS NACH DEM CIC/1983 UND DER INSTRUKTION *DIGNITAS CONNUBII* VON 2005

Die altkodikarischen Spezialbestimmungen für Eheprozesse (cc. 1960-1992 CIC/1917) gaben in Bezug auf die Festlegung des Streitgegenstandes keine vom ordentlichen Streitverfahren abweichenden Regeln vor⁶³: Auch für das Ehenichtigkeitsverfahren galt demnach, dass der Streitgegenstand festgelegt wurde durch den in streitiger Absicht gegen den Klageantrag gerichteten Widerspruch der beklagten Partei (cc. 1726f. CIC/1917). Die mit der Instruktion *Provida Mater* vom 15. August 1936 durch die Kongregation für die Sakramentendisziplin in Kraft gesetzte Eheprozessordnung für die Diözesengerichte (EPO)⁶⁴ übernahm in Art. 87 zwar die Definition des c. 1726 CIC/1917, ersetzte c. 1727 CIC/1917 jedoch durch Art. 88 EPO: Die *contestatio [litis]* erfolgte demnach durch Vereinbarung des Streitgegenstandes vor dem vorsitzenden Richter. Die von c. 1728 CIC/1917 ausnahmsweise vorgesehene *concordatio dubii* wurde damit im Ehenichtigkeitsverfahren zur Regel. Zudem typisierte Art. 88 EPO die Streitformel: „semper discutiendum erit dubium: *an constet de matrimonii nullitate, ob caput vel capita recensita, in casu.*“⁶⁵

Gleichzeitig räumte Art. 89 § 4 EPO den Parteien die Möglichkeit ein, nicht persönlich zur *concordatio dubii* vor dem Richter zu erscheinen, sondern sich der Gerechtigkeit des Gerichts anzuvertrauen. Die Streitfestlegung erfolgte dann von Amts wegen durch den Richter⁶⁶. Dies sollte vermeiden, dass eine nichtklagende Partei, die auf die Ladung nicht reagierte, schon in dieser Phase des Pro-

⁶³ Vgl. MÖRSDORF, Lehrbuch III (s. Anm. 3), 221 sowie etwa LÜDICKE, MKCIC vor 1513, 8.

⁶⁴ SC DISCSACR, *Instructio servanda a tribunalibus dioecesanis in pertractandis causis de nullitate matrimoniorum: „Provida Mater“*, 15.8.1936: AAS 28 (1936) 313-361; dt.: Die Eheprozessordnung für die Diözesengerichte. Text mit Übers. u. Erläuterung. Hrsg. v. Albert M. Koeniger. (KStuT 11) ND der Ausgabe Bonn 1937. Amsterdam 1964. - Zum Rechtscharakter der Instruktion vgl. PULTE, M., *Von Provida Mater (1936) bis Dignitas Connubii (2005)*, NomoK@non-Webdokument: <http://www.nomokanon.de/abhandlungen/019.htm>, Rnn. 1-50, Rn. 3.

⁶⁵ Vgl. Art. 88 EPO: „*Contestatio fit per dubii concordationem coram praeside et semper discutiendum erit dubium: an constet de matrimonii nullitate, ob caput vel capita recensita, in casu.*“ (H.i.O.). Vgl. hierzu auch LÜDICKE, MKCIC 1513, 8; MEIER, Streitfestlegung (s. Anm. 1), 253; STANKIEWICZ, *Commentary [c. 1677]: Exegetical Commentary* (s. Anm. 14), 1814.

⁶⁶ Vgl. Art. 89 § 4 EPO: „*Si reus, vel personaliter vel per epistulam, declaraverit sese remittere iustitiae tribunalis, dubii concordatio fiat eidemque significetur, ut in paragrapho praecedendi.*“

zesses gemäß Art. 89 § 2 EPO für säumig (*contumax*) erklärt werden musste. In der Praxis wurde diese Hilfsmaßnahme bald zur Regel⁶⁷.

Unterscheidet sich der Begriff des Streitgegenstandes im Ehenichtigkeitsverfahren vor diesem Hintergrund von dem des ordentlichen Streitverfahrens? Wie ist er nach geltendem Recht zu definieren?

3.1. Zum Begriff des Streitgegenstandes im Ehenichtigkeitsverfahren

Gemäß c. 1691 sind in Ehenichtigkeitsverfahren, soweit dies von der Natur der Sache her möglich ist, die kodikarischen Bestimmungen über Gerichtsverfahren im allgemeinen sowie über das ordentliche Streitverfahren anzuwenden. Dabei sind die besonderen Vorschriften für Personenstandssachen und für Sachen des öffentlichen Wohls zu beachten⁶⁸. Für die Festlegung des Streitgegenstandes im Ehenichtigkeitsverfahren, dessen Ablauf dem des ordentlichen Streitverfahrens entspricht,⁶⁹ ist c. 1677 §§ 2-4 einschlägig.

Nach c. 1677 § 2 ist der Verfahrensschritt der *contestatio litis* durch richterliches Dekret ausdrücklich auch im Ehenichtigkeitsverfahren vorgesehen. Anders jedoch als in c. 1513 § 1 für das ordentliche Streitverfahren nennt der kirchliche Gesetzgeber dessen Ergebnis nicht *controversiae termini*, sondern spricht von der *formula dubii vel dubiorum*⁷⁰. Der CIC/1983 trägt damit der Tatsache Rechnung, dass die Situation eines wirklichen Widerspruchs der Parteien im Ehe-

⁶⁷ Denn in der Praxis hatte man eine vor dem Richter geführte Verhandlung der Parteien zur Bestimmung des Streitgegenstandes als wenig sinnvoll erfahren und „die Parteien zwar eingeladen, aber darauf verwiesen, daß sie sich auch der Gerechtigkeit des Gerichts anvertrauen können ..., so daß der Richter dann den Streitgegenstand von Amts wegen formulieren konnte“ (LÜDICKE, MKCIC 1513, 8). Nicht zutreffend ist daher die Meinung von MEIER, Streitfestlegung (s. Anm. 1), 253, Art. 89 § 4 EPO selbst habe die Streitfestlegung von Amts wegen zum Regelfall erhoben.

⁶⁸ Für Personenstandssachen sind demnach cc. 1445 § 1 n. 2, 1492 § 1, 1643 u. 1644 zu beachten. Für Sachen, die das öffentliche Wohl betreffen, finden sich die i.S.v. c. 1691 einschlägigen Spezialnormen in cc. 1452 § 1, 1532, 1536 § 2, 1598 u. 1715. So auch LÜDICKE, MKCIC 1691, 3 f.; MEIER, Streitfestlegung (s. Anm. 1), 262 und COX, C. A., Certain Special Processes [cc. 1671-1716]: New Commentary (s. Anm. 5), 1760-1789, 1786, Anm. 130, der über die o.g. Kanones hinaus für das öffentliche Wohl betreffende Sachen c. 1696 für einschlägig hält. PINTO, Processi (s. Anm. 5), 549, Anm. 835 verweist lediglich exemplarisch auf cc. 1643f. sowie cc. 1452 § 1, 1532 u. 1536 § 2.

⁶⁹ Vgl. hilfreich zum Ablauf des ordentlichen Streitverfahrens mit Hinweisen auf Besonderheiten des Ehenichtigkeitsprozesses: WJLENS, M., Das ordentliche Streitverfahren der katholischen Kirche. Ein schematischer Überblick. Losser 1993.

⁷⁰ Vgl. c. 1677 § 2: „Transacto termino quindecim dierum a notificatione, praeses vel ponens, nisi alterutra pars sessionem *ad litem contestandam* petierit, intra decem dies *formulam dubii vel dubiorum* decreto suo statuat ex officio et partibus notificet.“ (eig. Hervorh.). In c. 1677 § 3 heißt die Prozessfrage lediglich *formula dubii*.

nichtigkeitsprozess häufig nicht gegeben ist⁷¹. Der vom ordentlichen Streitverfahren abweichende Sprachgebrauch für den Streitgegenstand im Ehenichtigkeitsverfahren wird durch die neue Eheprozessordnung der lateinischen Kirche noch verstärkt: Die Instruktion *Dignitas Connubii* vom 25. Januar 2005 (DC)⁷² nennt das Ergebnis der Streitfestlegung konsequent *formula dubii (vel dubiorum)*⁷³ und vermeidet gänzlich den Begriff „Streit“ (*lis*),⁷⁴ d.h. auch den der *contestatio litis*, die zur *sessio ad formulam dubii statuendam* wird⁷⁵. Der Gedanke einer streitigen Auseinandersetzung der Gatten vor Gericht rückt so auch terminologisch in den Hintergrund. Der Sprachgebrauch der neuen Eheprozessordnung entspricht damit der Eigenart des Ehenichtigkeitsverfahrens. Obgleich vom Gesetzgeber als gerichtliches Verfahren nach dem Vorbild des ordentlichen

-
- 71 Vgl. SCHÖCH, Festlegung (s. Anm. 1), 37; STANKIEWICZ, Commentary [c. 1677]: Exegetical Commentary (s. Anm. 14), 1814.
- 72 PCLT, Instructio servanda a tribunalibus diocesanis et interdiocesanis in pertractandis causis nullitatis matrimonii: „Dignitas Connubii“, 25.1.2005, Typis Vaticanis 2005; dt.: LÜDICKE, K., „Dignitas Connubii“. Die Eheprozessordnung der katholischen Kirche. Text und Kommentar. (BzMK 42) Essen 2005. - Vgl. zur Entstehungsgeschichte sowie zum rechtlichen Charakter der Instruktion neben PULTE, Provida Mater (s. Anm. 64), Rnn. 37 f. bzw. 40 f. ausführlich LLOBELL, J., The Juridical Nature of the Instruction Dignitas Connubii and the Reaction to it in the Church: Dugan P. M. / Navarro, L. (Hrsg.), Studies on the Instruction *Dignitas Connubii*. Proceedings of the Study Day Held at the Pontifical University of the Holy Cross, Rome, January 19, 2006. (Gratianus Series) Montréal 2006, 1-31 bzw. BREITSCHING, K., Erwägungen zu Rechtsnatur und Verbindlichkeit von *Dignitas Connubii*: DPM 14 (2007) 181-204.
- 73 So ersetzt Art. 136 DC in ansonsten weitgehend wörtlicher Rezeption von c. 1514 den Begriff der *controversiae termini* und formuliert stattdessen: „*Formula dubii semel statuta mutare valide nequit, nisi novo decreto, ex gravi causa, ad instantiam partis, auditis altera parte et defensore vinculi eorumque rationibus perpensis*“ (eig. Hervorh.).
- 74 Vgl. PAGÉ, R., L'instruction *Dignitas connubii*. Questions choisies: StudCan 41 (2007) 309-343, 329 mit Verweis auf die Feststellung bei LÜDICKE, K. / JENKINS, R. E., *Dignitas connubii*. Norms and commentary. Alexandria/Va. 2006, 205, Rn. 1.
- 75 Vgl. Art. 135 § 1 DC in Abwandlung von c. 1677 § 2 sowie die nachstehenden Belege (eig. Hervorh.): Art. 116 § 1 DC: „*Libellus, quo causa introducitur ...*“ statt „*Libellus, quo lis introducitur ...*“ (c. 1504). - Art. 126 § 1 DC: „*In decreto, quo actoris libellus admittitur, debet praeses partem conventam in iudicium vocare seu citare [!], statuens utrum scripto respondere debeat an, ex petitione actoris, coram tribunal se sistere ad dubia concordanda.*“ statt: „... in iudicium vocare seu citare ad *litem contestandam* ...“ (c. 1507 § 1). - Art. 160 DC: „... tribunal ad probationes colligendas ne procedat, nisi ob gravem causam, ante *formulam dubii ... statutam* ...“ statt: „... ante *litis contestationem* ...“ (c. 1529). - Art. 250 DC: „*Sententia debet ... 4° statuere de expensis iudicialibus*“ statt „*statuere de litis expensis*“ (c. 1611 n. 4). - Der Streitgedanke findet sich begrifflich nur in Art. 270 n. 8 DC in wörtlicher Übereinstimmung mit c. 1620 n. 8: Ein Urteil leidet an unheilbarer Nichtigkeit, wenn „die strittige Sache nicht einmal teilweise entschieden worden ist [*controversia ne ex parte quidem definita est*]“.“

Streitverfahren konzipiert,⁷⁶ setzt ein Ehenichtigkeitsprozess nicht notwendig einen Konflikt zwischen den Ehegatten voraus⁷⁷. Beim Ehenichtigkeitsverfahren geht es nicht um eine streitige Auseinandersetzung der Parteien vor dem Richter, „sondern um die Feststellung des Personenstandes, der zwar nicht von beiden Parteien gewollt zu werden braucht, aber durchaus in beider Interesse liegen kann.“⁷⁸ In diesem Sinne wird der Streitgegenstand im Ehenichtigkeitsverfahren im Folgenden „Prozessfrage“ genannt⁷⁹.

⁷⁶ Vgl. DANEELS, F., Das Wesen des Ehenichtigkeitsverfahrens: DPM 14 (2007) 205-215, 209 sowie zur Diskussion über die zentrale Stellung des *processus contentiosus ordinarius* im kanonischen Prozessrecht etwa GROCHOLEWSKI, Z., Die leitenden Prinzipien im Buch VII des CIC: DPM 8/I (2001) 13-40, 27-30. Für DANEELS muss ein Ehenichtigkeitsverfahren aufgrund seiner Zielsetzung, die Wahrheit zu ermitteln, als gerichtliches Verfahren durchgeführt werden (vgl. DERS., Wesen, 210). Die Kirche strebe so „einen seriösen Prozeß an, der mit seiner dialektischen Methode den direkt interessierten Personen die Möglichkeit bietet, eine der Wahrheit entsprechende Entscheidung zu erlangen“ (DERS., Überlegungen zum kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess: DPM 7 [2000] 17-29, 23). Er betont, auch ein denkbare, wenngleich unwahrscheinliches Verwaltungsverfahren müsse „in einer so schwerwiegenden Sache seriös sein“, d.h.: „Ein solches Verfahren könnte nicht von einer vorherigen Festlegung des Verhandlungsobjekts absehen, von dem Recht der direkt interessierten Personen oder der Ehepartner im Prozeß zu intervenieren, von der in sicherer Weise durchzuführenden Beweisaufnahme sowie von der Diskussion über diese Beweise, von der kritischen Bewertung die gesammelten Beweise durch die Autorität, die die Entscheidung zu fällen hat, und von der notwendigen moralischen Gewißheit über die Nichtigkeit der Ehe. Alles in allem würde es kein Verfahren sein, das dem aktuellen gerichtlichen Verfahren unähnlich wäre“ (ebd., 25).

⁷⁷ Vgl. DANEELS, Wesen (s. Anm. 76), 212.

⁷⁸ LÜDICKE, Dignitas connubii (s. Anm. 72), 170, Rn. 1. Vgl. POMPEDDA, Decision-Sentence (s. Anm. 54), 77-79; STANKIEWICZ, Commentary (s. Anm. 71), 1814. - Den streitigen Gegensatz der Interessen, der für ein gerechtes Urteil erforderlich sei (vgl. Papst JOHANNES PAUL II., Rota-Ansprache, 26.1.1989: AAS 81 [1989] 922-927, 923 n. 3), garantiert im Ehenichtigkeitsverfahren der Bandverteidiger, der gemäß c. 1432 von Amts wegen der Nichtigkeitserklärung entgegenwirkt. Vgl. GULLO/GULLO, Prassi (s. Anm. 53), 123 sowie RAMOS, F. J., Il Difensore del Vincolo (can. 1430-1437; Dignitas connubii, art. 53-60): Angelicum 85 (2008) 301-319, 313 bzw. HALLEIN, P., Le défenseur du lien dans les causes de nullité de mariage. Étude synoptique entre le code et l'Instruction „Dignitas connubii“, fondée sur les travaux des commissions préparatoires de l'Instruction. (Tesi Gregoriana. Serie Diritto Canonico 83) Rom 2009, 63.

⁷⁹ Nach GERINGER, K.-T., Prozess, kanonischer: LThK³. Bd. 8. Freiburg i.Br. u.a. 1999, Sp. 673-675, 674 wird bei der *contestatio litis* in allen Verfahrensarten die „Prozessfrage“ festgelegt. Diesen Begriff schlägt auch LÜDICKE, Dignitas connubii (s. Anm. 72), VII zur Wiedergabe von *formula dubii vel dubiorum* vor. DANEELS, Wesen (s. Anm. 76), 212 empfiehlt ebenfalls, von „Festlegung der Prozessfrage“ zu sprechen und so „Streitfestlegung“ als im Ehenichtigkeitsverfahren missverständlichen Ausdruck zu vermeiden. Die im Auftrag der DBK angefertigte deutsche Übersetzung des CIC

Wie im ordentlichen Streitverfahren ist die Festlegung der Prozessfrage auch im Ehenichtigkeitsverfahren die verbindliche und nur ausnahmsweise zu verändernde Bestimmung dessen, was Gegenstand des Verfahrens und des Urteils sein soll und worauf sich die Wirkung des Urteils bezieht⁸⁰. Allerdings folgen Eheprozesse wie alle Personenstandssachen nach c. 1452 § 1 der *Offizialmaxime*⁸¹. Aus diesem Grund wird in der Doktrin für Personenstandssachen ein weites Streitgegenstandskonzept gefordert. Der Streitgegenstand in Weihe- und Ehenichtigkeitsverfahren wäre demnach „der gerichtlich geltend gemachte Anspruch auf die Klärung des Personenstandes“⁸².

Dem geltenden Recht des CIC/1983 liegt jedoch eine andere Konzeption des Streitgegenstandes zu Grunde: Die Prozessfrage wird durch den Richter festgelegt. Er entnimmt sie den Anträgen und Erwiderungen der Parteien⁸³. Inhaltlich lautet sie in der schon durch Art. 88 EPO typisierten Formel *an constet de nullitate matrimonii in casu*, darf aber „nicht nur danach fragen, ob die Nichtigkeit einer Ehe im vorliegenden Fall feststeht, sondern muß auch angeben, aus welchem Grund oder welchen Gründen die Gültigkeit der Ehe angefochten wird“ (c. 1677 § 3; vgl. Art. 135 § 3 DC). Die rechtliche Qualifikation des Klagebehrens durch Angabe mindestens eines Klagegrundes gehört damit wesentlich

(s. Anm. 4) überträgt *formula dubii vel dubiorum* in c. 1677 vergleichsweise holprig mit „Formel des Streitpunktes bzw. der Streitpunkte“ (§ 2) bzw. „Streitpunktformel“ (§ 3). ASSENMACHER, G., Die Eheverfahren: HdbKathKR², 1187-1208, 1193 spricht dagegen wie schon FLATTEN, H., Die Eheverfahren: HdbKathKR¹, 984-999, 989 auch für den Ehenichtigkeitsprozess von der „Streitfrage“.

80 Vgl. ASSENMACHER, Streitgegenstand (s. Anm. 31), 630; LÜDICKE, *Dignitas connubii* (s. Anm. 72), 170, Rn. 2.

81 Vgl. hierzu bereits Anm. 61.

82 So LÜDICKE, MKCIC vor 1513, 15 (i.O. hervorgeh.). Die von ihm vorgeschlagene Definition sei die Konsequenz daraus, „daß der Richter aufgrund seiner Wahrheitspflicht im Urteil nach 1608 alles berücksichtigen muß, was auf das Recht des Klägers zielt, eine nichtige Weihe für nichtig, eine ungültige Ehe für ungültig erklärt zu bekommen.“ Mit einer solch weiten Konzeption des Streitgegenstandes würde eine richterliche Festlegung der Prozessfrage unnötig, da der Antrag auf Klärung des Personenstandes „aus der Klage in der Regel mit hinreichender Deutlichkeit zu erheben, andernfalls rasch zu klären“ sei (ebd.). Vgl. zustimmend LEDERHILGER, *Theorie* (s. Anm. 58), 359.

83 Vgl. Art. 135 § 1 DC, wobei die dort gegenüber dem Text von c. 1677 § 2 ergänzte Vorgabe, die *petitiones vel responsiones partium* bei der richterlichen Festlegung der Prozessfrage zu Grunde zu legen, entspricht der Bestimmung von c. 1513 § 1 für die *litis contestatio* im ordentlichen Streitverfahren. Ausschlaggebend ist jedoch der Antrag des Klägers, der den Dienst des Richters erbittet, einen Nichtigkeitsgrund behauptet und hierzu einen Sachverhalt vorträgt: „Da im Ehenichtigkeitsverfahren die nichtklagende Partei nicht über den geltend gemachten Anspruch verfügen kann, ist ihre Erwiderung nicht notwendig von Einfluß auf die Prozeßfrage.“ (LÜDICKE, *Dignitas connubii* [s. Anm. 72], 170, Rn. 4).

zum kodikarischen Konzept des Streitgegenstandes auch im Ehenichtigkeitsverfahren⁸⁴. Wo sich ein Klageantrag auf unterschiedliche Klagegründe stützt, liegen daher verschiedene Prozessfragen vor, wenngleich es im kanonischen Recht üblich ist, bei Ehenichtigkeitsverfahren auch in solchen Fällen im Singular von dem Streitgegenstand bzw. der Prozessfrage zu sprechen⁸⁵.

3.2. Funktion der Prozessfrage im Ehenichtigkeitsverfahren

3.2.1. Das prozessuale Vorgehen zur Festlegung der Prozessfrage im Ehenichtigkeitsverfahren

Mit c. 1677 § 2 hat der kirchliche Gesetzgeber das Verfahren zur Festlegung der Prozessfrage gegenüber den Bestimmungen von c. 1513 §§ 2 und 3 verkürzt und vereinfacht: Wenn nicht eine der Parteien (oder gemäß Art. 135 § 1 DC auch der Bandverteidiger) innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Ladungsdekrets eine Sitzung zur Vereinbarung der Prozessfrage beantragt, hat der Vorsitzende oder der Ponens von Amts wegen binnen zehn Tagen die Prozessfrage festzusetzen und sie den Parteien mitzuteilen (c. 1677 § 2; Art. 135 § 1 DC)⁸⁶. Damit die Parteien entscheiden können, ob sie eine *sessio ad formulam dubii statuendam* beantragen wollen, hat ihnen der Vorsitzende bzw. der Ponens gemäß Art. 127 § 2 DC zusammen mit der Mitteilung des Ladungsdekrets eine „geeignete Formel der Prozessfrage“ (*formula dubii vel dubiorum opportune*) vorzuschlagen, die er aus der Klageschrift entnimmt, und sie zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern⁸⁷. Hält er ein persönliches Erscheinen zur Vereinba-

84 Vgl. HILBERT, *Contestazione* (s. Anm. 11), 71; SCHÖCH, *Festlegung* (s. Anm. 1), 28 u. 42 sowie die Bekräftigung durch Art. 135 § 3 DC. Über die Anforderung des heutigen c. 1677 § 3 war während der Kodexrevision in der Studiengruppe „De Processibus“ diskutiert worden. Es wurde vorgeschlagen, nicht die Angabe von Klagegründen zu verlangen, sondern sie durch den Richter vor Abschluss des Verfahrens festlegen zu lassen oder den Richter zu ermächtigen, Klagegründe vor Abschluss der Sache zu ändern oder zu ergänzen. Mit Hinweis auf die mögliche Änderung der Prozessfrage aufgrund des heutigen c. 1514 hielt man jedoch am vorgelegten Textentwurf fest. Vgl. Comm. 11 (1979) 261 f. sowie dazu LÜDICKE, *MKCIC* vor 1513, 16; ebd., 1677, 1; LEDERHILGER, *Theorie* (s. Anm. 58), 357 bzw. STANKIEWICZ, *Commentary* [c. 1677]: *Exegetical Commentary* (s. Anm. 14), 1815.

85 Vgl. SCHÖCH, *Festlegung* (s. Anm. 1), 25, 28 sowie c. 1677 § 2, wo der kirchliche Gesetzgeber zunächst von der *formula dubii vel dubiorum* spricht, diese im anschließenden § 3 jedoch zur *formula dubii* verkürzt.

86 Damit ist, wie MADERO, *CodPampl*(engl.) (s. Anm. 34), 1310 zu Recht anmerkt, die Entscheidungsgewalt bzw. der Ermessensspielraum des Richters im Ehenichtigkeitsprozess größer als im ordentlichen Streitverfahren.

87 Damit macht die neue Eheprozessordnung zur Regel, was schon unter der alten EPO als Konsequenz aus c. 1677 § 2 gefolgert worden war (vgl. GERINGER, K-T., *Die Ehenich-*

zung der Prozessfrage für erforderlich, kann er sie hierzu wie im ordentlichen Streitverfahren entweder bereits mit der Ladung oder auch nach Eingang der Antworten durch ein neues Dekret auffordern (Art. 126 § 1 DC).

Der CIC/1983 kennt nicht die durch Art. 89 § 4 EPO den Parteien eingeräumte Möglichkeit, schriftlich oder mündlich zu erklären, sich der Gerechtigkeit des Gerichts anzuvertrauen⁸⁸. Die Instruktion *Dignitas Connubii* führt sie nicht ausdrücklich wieder ein, regelt jedoch in Art. 134 § 2 DC, welche Mitteilungen das Gericht solchen Parteien machen muss, „die sich der Gerechtigkeit des Gerichts überlassen“ (*quae sese remittunt iustitiae tribunalis*)⁸⁹. Der Richter kann die Parteien bei Mitteilung der Klageannahme also weiterhin auffordern, zu der von ihm gemäß Art. 127 § 2 DC vorgeschlagenen Prozessfrage entweder schriftlich Stellung zu nehmen oder sich der Gerechtigkeit des Gerichts anzuvertrauen⁹⁰.

Die Festlegung der Prozessfrage erfolgt durch ein Dekret des Vorsitzenden bzw. des gemäß c. 1429 beauftragten Ponens (c. 1677 § 2; Art. 135 § 1 DC). Es handelt sich hierbei wie im ordentlichen Streitverfahren um ein prozessleitendes Dekret, das nicht nach c. 1617 bzw. Art. 261 DC begründungspflichtig ist⁹¹. Es ist den Parteien gemäß Art. 130 DC bekannt zu geben. Diese können, falls sie nicht schon zugestimmt haben, innerhalb von zehn Tagen eine Änderung der

tigkeitsklage. Audomar Scheuermann zum 80. Geburtstag: AfkKR 156 [1987] 412-431, 420; LEDERHILGER, Theorie [s. Anm. 58], 357; LÜDICKE, MKCIC 1677, 4; PINTO, Processi [s. Anm. 5], 505, Anm. 751) und der verbreiteten Praxis kirchlicher Gerichte entsprach (vgl. ARROBA CONDE, Diritto [s. Anm. 38], 375 f., Anm. 108; LÜDICKE, *Dignitas connubii* [s. Anm. 72], 159, Rn. 6; SCHÖCH, Festlegung [s. Anm. 1], 35 f.).

88 Vgl. zu Art. 89 § 4 EPO bereits o. Anm. 66 f. Obgleich der CIC/1983 die Möglichkeit einer entsprechenden Erklärung der Parteien nicht explizit einräumt, können sich die Parteien faktisch weiterhin der Gerechtigkeit des Gerichts anvertrauen. Vgl. PAGÉ, L'instruction (s. Anm. 74), 330, der c. 1677 § 2 als implizite Anerkennung versteht und zudem auf c. 1606 verweist, sowie LÜDICKE, MKCIC 1677, 5. Zur Bestätigung dieser Meinung durch Art. 134 § 2 DC, so PAGÉ, L'instruction, 331, vgl. im Folgenden.

89 Dass diese Mitteilungen notwendig seien, um das Verteidigungsrecht der Parteien zu wahren, hat Papst JOHANNES PAUL II. schon in seiner Rota-Ansprache vom 26.1.1989 (s. Anm. 78), 924, n. 5 betont. Vgl. hierzu DANEELS, F., The Right of Defence: StudCan 27 (1993) 77-95, 85 f. sowie zu Konsequenzen für den Richter ROBITAILLE, L., Through the lens of *Dignitas connubii*: The judge's active role in marriage nullity cases: StudCan 40 (2006) 137-182, 173-175.

90 Vgl. PAGE, L'instruction (s. Anm. 74), 331. Wenn der Richter die Prozessfrage später diesem Vorschlag entsprechend festlegt, wäre auf diese Weise die Zustimmung der Parteien gemäß Art. 135 § 4 DC eventuell schon gegeben. Vgl. LÜDICKE, *Dignitas connubii* (s. Anm. 72), 170, Rn. 6.

91 Vgl. o. Anm. 31 sowie LÜDICKE, *Dignitas connubii* (s. Anm. 72), 170, Rn. 3 u. 328, Rn. 2.

Prozessfrage beantragen⁹². Ihre Beschwerde richtet sich nicht wie nach c. 1513 § 3 an den Richter, der das Dekret erlassen hat, sondern an das Richterkollegium (Art. 135 § 4 Satz 2 DC). Dieses hat *expeditissime* per Dekret zu entscheiden (Satz 3). Eine erneute Beschwerde gegen die Entscheidung des Kollegiums ist nach Art. 280 n. 5 DC nicht möglich⁹³. Entspricht das Kollegium der Beschwerde nicht, haben die Parteien wie im ordentlichen Streitverfahren (c. 1514) die Möglichkeit, eine Änderung der Prozessfrage zu beantragen (Art. 136 DC)⁹⁴.

Die Instruktion *Dignitas Connubii* hat die Norm des c. 1677 § 3 eingeschränkt: Nach Art. 135 § 3 muss die Prozessfrage bestimmen, aufgrund welchen Klagegrundes bzw. welcher Klagegründe die Gültigkeit der Ehe angefochten wird. Die Struktur der Prozessfrage ist dabei durch die Formulierung von c. 1677 § 3 vorgegeben: *an constet de nullitate matrimonii in casu*. Der Richter muss ihr nur noch den Klagegrund bzw. die Klagegründe hinzufügen⁹⁵. Von der Angabe einer konkreten Rechtsnorm kann abgesehen werden, solange daraus keine Unklarheiten hinsichtlich der Prozessfrage entstehen⁹⁶. Unverzichtbar ist dagegen

⁹² Die Bestimmungen von Art. 135 § 4 Satz 1 f. DC entsprechen insoweit c. 1513 § 3 Satz 1 f. Was die Zustimmung zur Prozessfrage betrifft, gilt: Bei einer Partei, die auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, sich der Gerechtigkeit des Gerichts anzuvertrauen, und auf die Mitteilung über die Klageannahme nicht geantwortet hat, kann die Zustimmung zur vorgeschlagenen Formulierung der Prozessfrage i.S.v. Art. 135 § 4 DC gegebenenfalls vorausgesetzt werden (vgl. bereits o. Anm. 90). Mit PÖTTER, Beschwerde (s. Anm. 34), 43 muss dies „jedenfalls dann gelten, wenn der Richter darauf hinweist, dass eine Nichtäußerung als Zustimmung angesehen wird.“

⁹³ Vgl. RODRÍGUEZ-OCAÑA, R., La introducción de la causa y la cesación de la instancia en la instrucción *Dignitas connubii*: *IusCan* 46 (2006) 99-137, 121. Entsprechend c. 1629 n. 5 sind nach Art. 280 n. 5 DC von Rechts wegen *expeditissime* erlassene Urteile und Dekrete nicht berufungsfähig. Vgl. LÜDICKE, *Dignitas connubii* (s. Anm. 72), 171, Rn. 12 und 359, Rn. 6 sowie bereits DERS., MKCIC 1677, 6 bzw. STANKIEWICZ, *Commentary* [c. 1677]: *Exegetical Commentary* (s. Anm. 14), 1815.

⁹⁴ Vgl. Anm. 36 sowie LÜDICKE, *Dignitas connubii* (s. Anm. 72), 172 f. Hinsichtlich der Bedingungen für eine Änderung der Prozessfrage in Ehenichtigkeitsverfahren gelten auch unter der neuen Eheprozessordnung die Bestimmungen des c. 1514 (vgl. dazu auch im Folgenden unter 3.2.2.). Wird dem Antrag auf Änderung der Prozessfrage gemäß Art. 136 DC nicht stattgegeben, bleibt den Parteien nur ein neuer Prozess.

⁹⁵ Vgl. MEIER, *Streitfestlegung* (s. Anm. 1), 268. Klagegrund im Sinne des kanonischen Eheprozessrechts ist dabei „die durch eine entsprechende Rechtsnorm und einen Lebenssachverhalt umschriebene Behauptung eines Nichtigkeitsgrundes“ (LÜDICKE, *Dignitas connubii* [s. Anm. 72], 171, Rn. 9). Das bedeutet für COX, *Processes* (s. Anm. 68), 1770, die Formulierung der Prozessfrage müsse „specific rather than generic in nature“ sein. Vgl. dazu im Folgenden sowie auch Anm. 116.

⁹⁶ Vgl. LÜDICKE, *Dignitas connubii* (s. Anm. 72), 171, Rn. 9, der exemplarisch auf die in sich hinreichend klare Formel „Ausschluss der Unauflöslichkeit“ verweist. Ähnlich hält COX, *Processes* (s. Anm. 68), 1770 z.B. eine Klage wegen „total simulation on the part

die Angabe eines rechtlich relevanten Lebenssachverhalts⁹⁷. Der von einer Partei vorgeschlagene Ehenichtigkeitsgrund stimmt nicht zwangsläufig mit dem vorgetragenen Lebenssachverhalt überein. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden bzw. des Ponens, bei der Festlegung der Prozessfrage „den von einer oder beiden Parteien vorgebrachten Tatsachen einen Namen zu geben, wenn diese es unterließen oder sich irrten.“⁹⁸

3.2.2. Rechtsfolgen und Wirkungen der Festlegung der Prozessfrage im Ehenichtigkeitsverfahren

Die schon im Kontext des ordentlichen Streitverfahrens behandelten Rechtsfolgen und Wirkungen der Streitfestlegung brauchen hier nicht wiederholt zu werden. Stattdessen sollen in der gebotenen Kürze abweichende Regelungen und spezifische Fragen hinsichtlich des Ehenichtigkeitsverfahrens zur Sprache kommen.

Das im ordentlichen Streitverfahren mit der Streitfestlegung eintretende Erlöschen des Gutgläubenschutzes (c. 1515) kann es im Ehenichtigkeitsverfahren nicht geben, weil sich das Eheband nicht im Besitz einer Partei befindet und befinden kann⁹⁹.

of the petitioner“ für hinreichend spezifiziert. Ohne Angabe einer Rechtsnorm unklar wäre dagegen z.B. eine Klage auf Feststellung der Ehenichtigkeit „wegen Untreue des anderen Partners“, da offen bleibe, „ob es sich um eine Simulation nach can. 1102 § 2 oder um eine Unfähigkeit nach can. 1095, 3° handeln soll“ (LÜDICKE, *Dignitas connubii* [s. Anm. 72], 171, Rn. 9). Vgl. hierzu auch MONETA, P., *Determination of the Formulation of the Doubt and Conformity of the Sentence: Dugan / Navarro* (Hrsg.), *Studies* (s. Anm. 72), 91-113, 94 f. Für ASSENMACHER, *Streitgegenstand* (s. Anm. 31), 629 und MEIER, *Streitfestlegung* (s. Anm. 1), 265 verlangt c. 1677 § 3 dagegen sowohl die eindeutige Angabe einschlägiger Lebenssachverhalte als auch der entsprechenden Rechtsnormen.

⁹⁷ Ohne Nennung des Lebenssachverhaltes bliebe z.B. in Fällen von c. 1101 § 2 unklar, ob eine Total- oder Partialsimulation behauptet wird bzw. worauf bei einer Partialsimulation der Ausschlusswille abzielt. Vgl. LÜDICKE, *Dignitas connubii* (s. Anm. 72), 171, Rn. 9 sowie SCHÖCH, *Festlegung* (s. Anm. 1), 44, nach dem gerade angesichts der schwierigen Streitgegenstandsdefinition in der Prozessfrage auch „nicht mehr als der vom Gesetz festgelegte Klagegrund und die Partei, die er betrifft, angegeben werden“ dürfe. Eine nähere Bestimmung des Klagegrundes wie z.B. „mangelndes Urteilsvermögen aufgrund von chronischem Alkoholismus“ wäre demnach schon eine zu enge Festlegung der Prozessfrage.

⁹⁸ Ebd., 22. Vgl. PREE, *Kompatibilität* (s. Anm. 55), 71, Anm. 3; MONETA, *Determination* (s. Anm. 96), 97; LLOBELL, J., *Il concetto di „Conformitas Sententiarum“ nell’istruzione „Dignitas Connubii“ e i suoi riflessi sulla dinamica del processo: Arrieta* (Hrsg.), *L’Istruzione* (s. Anm. 81), 83-119, 116 f.

⁹⁹ Damit entspricht c. 1515 nicht der Natur der Sache eines Eheprozesses, kann also nach c. 1691 keine Anwendung darauf finden. Vgl. MEIER, *Streitfestlegung* (s. Anm. 1), 266.

C. 1677 § 4 (und wörtlich übereinstimmend Art. 137 DC) verpflichtet den Vorsitzenden bzw. Ponens, innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung des Dekrets über die Festlegung der Prozessfrage die Beweisaufnahme zu ordnen, falls die Parteien keine Einwände vorgebracht haben¹⁰⁰. Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (c. 1452 § 1; Art. 71 § 1 DC) genügt es nicht, dass der Richter wie im ordentlichen Streitverfahren den Parteien nach der Streitfestlegung eine angemessene Frist einräumt, um Beweise vorzulegen und zu ergänzen (c. 1516). Vielmehr muss er sich selbst um eine wahrheitsgemäße Beantwortung der Prozessfrage bemühen¹⁰¹.

Wie im ordentlichen Streitverfahren darf der Richter nur aus schwerwiegendem Grund vor Festlegung der Prozessfrage die Beweiserhebung beginnen. Art. 160 DC wiederholt diese Vorschrift des c. 1529 und begründet sie: Die Prozessfrage „umschreibt, was zu ermitteln ist“¹⁰². Damit wird unterstrichen: Nach geltendem Recht begrenzt die Prozessfrage auch im Ehenichtigkeitsverfahren die ermittelnde Tätigkeit des Gerichts. Zwar war dies in Bezug auf c. 341 SchPro, den heutigen c. 1677 § 3 CIC, schon in der Studiengruppe „De Processibus“ kontrovers diskutiert worden¹⁰³. Auch wurde nach Inkrafttreten des CIC/1983 in der

Anderer Meinung sind GULLO/GULLO, Prassi (s. Anm. 53), 127: „di conseguenza non si possono esigere i diritti che emanano dal matrimonio (convivenza, atti coniugali ecc.).“

¹⁰⁰ In der Sache gehört zum Ordnen der Beweisaufnahme, dass der Vorsitzende bzw. Ponens die Parteien auffordert, Beweismittel zu benennen bzw. angebotene zu konkretisieren oder zu ergänzen. Hinzu kommt die Entscheidung, welche Beweise erhoben, d.h. v.a. welche Zeugen vernommen werden sollen, und in welchem Zeitrahmen die Beweisaufnahme abgeschlossen sein soll. Vgl. LÜDICKE, *Dignitas connubii* (s. Anm. 72), 173, Rn. 2; MEIER, *Streitfestlegung* (s. Anm. 1), 266; STANKIEWICZ, *Commentary* [c. 1677]: *Exegetical Commentary* (s. Anm. 14), 1816.

¹⁰¹ Denn „Canon law has not adopted the adversary system of adjudication ... in which the judge acts as a neutral referee between the parties who bear the burden of coming forward with evidence in support of their claims. Instead, canon law has opted for elements of an inquisitorial system in which the judge, while remaining impartial between the two parties, takes an active role in searching out evidence to supply for the negligence of the parties or to insure that the process reaches the truth“ (BEAL, J. P., *Making Connections. Procedural Law and Substantive Justice: Jurist* 54 [1994] 113-182, 146). Vgl. ROBITAILLE, *Through the lens* (s. Anm. 89), 140 f.; LÜDICKE, *MKCIC* 1516, 4 bzw. DERS., *Dignitas connubii* (s. Anm. 72), 173, Rn. 3 sowie bereits o. Anm. 81. Allerdings gilt c. 1520 Satz 1: „Si nullus actus processualis, nullo obstante impedimento, ponatur a partibus per sex menses, instantia perimitur.“

¹⁰² „... cum haec circumscribat ea quae investiganda sunt“ (Art. 160 DC). Diese Begründung gilt aufgrund der Konzeption des Streitgegenstandes auch im ordentlichen Streitverfahren. Art. 160 DC verleiht ihr für den Ehenichtigkeitsprozess jedoch besonderen Nachdruck. Zum Vorliegen einer *causa gravis* i.S.v. c. 1529 CIC u. Art. 160 DC vgl. o. Anm. 49.

¹⁰³ Vgl. *Comm.* 11 (1979) 261 f. sowie dazu bereits Anm. 84.

Doktrin zu Recht vorgetragen, ein „Grund, die rechtliche Subsumtion des Beweisergebnisses durch den Richter zu begrenzen auf das durch die Streitfestlegung definierte *caput nullitatis*,“ sei „nicht ersichtlich“ und zudem „mit der Wahrheitspflicht des Richters nicht zu vereinbaren.“¹⁰⁴ Angesichts der Funktion der Prozessfrage im Ehenichtigkeitsverfahren sei lediglich erforderlich, „to identify a hypothesis of nullity which requires substantially homogeneous proceedings and to safeguard the right of the parties to start a proper debate. If one goes beyond these fundamental requirements, one risks curbing the treatment of the cause within to narrow limits and falling into an excessive formalism that may undoubtedly harm a faithful reconstruction of the facts.“¹⁰⁵ Im Wissen um diese kanonistische Kritik hat der kirchliche Gesetzgeber mit Art. 135 § 3 i.V.m. Art. 160 DC jedoch unterstrichen, dass er am Konzept der Prozessfrage gemäß c. 1677 § 3 festhält: Die konkrete Angabe eines oder mehrerer Klagegründe begrenzt die Feststellungspflicht des Gerichts und somit auch die Beweisaufnahme. Allerdings ist es dem Richter nicht gesetzlich verboten, in der Beweiserhebung über die festgelegte Prozessfrage hinauszugehen, wenn sich im Sachverhaltsvortrag Hinweise auf mögliche andere Ehenichtigkeitsgründe ergeben, die zu ermitteln er aufgrund seiner Pflicht zur Wahrheitsfindung für geboten hält. Das Urteil muss jedoch auf die festgelegte Prozessfrage antworten.

Vor diesem Hintergrund wird die spezifische Problematik der Veränderungssperre des c. 1514 im Ehenichtigkeitsverfahren deutlich. Schon im ordentlichen Streitverfahren wird sie als Hemmnis zur Erreichung der vollen Wahrheit und der Gerechtigkeit empfunden. Gleichwohl hat Art. 136 DC ihre Geltung für Ehenichtigkeitsverfahren bekräftigt¹⁰⁶. Die somit für eine Änderung der Prozessfrage erforderliche *gravis causa* bereitet keine großen Schwierigkeiten: Wie im ordentlichen Streitverfahren liegt ein schwerwiegender Grund i.S.v. c. 136 DC immer dann vor, wenn ohne Änderung der Prozessfrage das eigentliche Verfahrensziel nicht erreicht, d.h. für den Ehenichtigkeitsprozess: wenn die Wahrheit über die angefochtene Ehe nicht festgestellt werden kann¹⁰⁷. Allerdings ist eine Änderung der Prozessfrage antragspflichtig. Antragsberechtigt sind gemäß

104 LÜDICKE, MKCIC vor 1513, 18 (H.i.O.).

105 MONETA, Determination (s. Anm. 96), 96. Vgl. die von LÜDICKE, MKCIC vor 1513, 18 vorgetragene Kritik, die unterschiedslose Anwendung des Streitgegenstandskonzepts des *processus contentiosus* auch auf Personenstandssachen bedeute „im Ergebnis nur eine Erschwerung von Nichtigkeitsklagen.“

106 Vgl. RODRÍGUEZ-OCAÑA, Introducción (s. Anm. 93), 122 sowie ARROBA CONDE, Diritto (s. Anm. 38), 379, der im Festhalten an der Veränderungssperre des c. 1514 gegen die in der Doktrin vorgebrachte Kritik (vgl. hierzu o. Anm. 54 f.) und gegen eine diesbezüglich nicht immer einheitliche Praxis ein „Element der Klarheit“ sieht.

107 Vgl. zur Auslegung der Klausel *ex gravi causa* aus c. 1514 mit Belegen Anm. 56 sowie für Art. 136 DC: LÜDICKE, Dignitas connubii (s. Anm. 72), 172, Rn. 5.

c. 1434 n. 2 und Art. 59 n. 2 DC neben den Parteien auch Bandverteidiger und Kirchenanwalt, soweit sie am Prozess beteiligt sind¹⁰⁸. Erkennt der Richter während der Beweisaufnahme, dass ein dem fixierten Streitgegenstand entsprechendes Urteil nicht der vollen Wahrheit und auch nicht der Gerechtigkeit dienen wird, muss er versuchen, eine Partei dazu zu bewegen, die Änderung der Prozessfrage zu beantragen. Obgleich das Ehenichtigkeitsverfahren dem Amtsermittlungsgrundsatz unterliegt, hat er nach geltendem Recht nicht die Möglichkeit, sie von Amts wegen zu ändern¹⁰⁹. Wird kein Änderungsantrag gestellt, muss das Urteil auf die falsch festgelegte Prozessfrage antworten. Im umgekehrten Fall gilt: Lehnt der Richter bzw. das Richterkollegium den Änderungsantrag einer Partei ab, bleibt ihr aufgrund fehlender Rechtsmittel¹¹⁰ nur, mit dem gewünschten Klagegrund ein neues Verfahren anzustrengen¹¹¹.

108 Vgl. ARROBA CONDE, *Diritto* (s. Anm. 38), 372; PINTO, *Processi* (s. Anm. 5), 254; LÜDICKE, *Dignitas connubii* (s. Anm. 72), 79, Rn. 3 u. 172, Rn. 2; PÖTTER, *Beschwerde* (s. Anm. 34), 33 u. 43 sowie für den Kirchenanwalt STORK, G., *Der Kirchenanwalt im kanonischen Recht*. (FzK 31) Würzburg 1999, 128 f. und für den Bandverteidiger RAMOS, *Difensore* (s. Anm. 78), 316 bzw. HALLEIN, *Défenseur* (s. Anm. 78), 282, Anm. 669, der allerdings meint, das Antragsrecht des Bandverteidigers bestehe nur bezüglich der Streichung eines Klagegrundes. Bei LÜDICKE/JENKINS, *Dignitas* (s. Anm. 74), 115 fehlt dementsprechend in der Kommentierung zu Art. 59 n. 2 der Hinweis auf Art. 136 DC.

109 So etwa ARROBA CONDE, *Diritto* (s. Anm. 38), 372; LÜDICKE, *Dignitas connubii* (s. Anm. 72), 172, Rn. 3; RODRÍGUEZ-OCAÑA, *Introducción* (s. Anm. 93), 122 und MEIER, *Streitfestlegung* (s. Anm. 1), 269, der zwar für ein Festhalten an der formalisierten *contestatio litis* plädiert, sich aber zugleich die Möglichkeit zur Veränderung der Prozessfrage von Amts wegen wünscht. POMPEDDA, *Decision-Sentence* (s. Anm. 54), 84 hält diese mit Verweis auf c. 1677 § 2, c. 1452 §§ 1 und 2 sowie c. 1513 § 1 schon nach geltendem Recht für gegeben. Ähnlich STANKIEWICZ, *Commentary* [c. 1514]: *Exegetical Commentary* (s. Anm. 14), 1159 f.; vgl. READ, G., *Changing the Grounds in a Marriage Nullity Case*: CLS Great Britain & Ireland Newsletter Nr. 141 (2005) 40-42, 41 f. Kritisch dazu LEDERHILGER, *Theorie* (s. Anm. 58), 358 f. wie auch im Kommentar zu einem Rota-Urteil c. RUIZ, 23.1.2004: LLOBELL, J., *Ancora sulla modifica „ex officio“ del decreto di concordanza del dubbio: IusEccl* 18 (2005) 742-758, 755-758. Vgl. für weitere Belege o. Anm. 60 sowie zu Argumenten für und gegen die Zulässigkeit einer Klageerweiterung *ex officio* durch den Richter MONTINI, *Questioni* (s. Anm. 60), 336-353; SCHÖCH, *Festlegung* (s. Anm. 1), 112-126.

110 Zum Fehlen von Rechtsmitteln gegen eine Ablehnung des Änderungsantrags vgl. bereits Anm. 56. Im Ehenichtigkeitsverfahren ergibt sich bei analoger Anwendung von Art. 135 § 4 DC allerdings die Möglichkeit einer Beschwerde an das Richterkollegium (vgl. LÜDICKE, *Dignitas connubii* [s. Anm. 72], 172, Rn. 6). An der Rota Romana entscheidet über die Änderung eines Klagegrundes wie auch über die Zulassung eines neuen allerdings nicht der Ponens, sondern der Senat der drei Richter (vgl. SCHÖCH, *Festlegung* [s. Anm. 1], 73), an den sich im Falle einer negativen Entscheidung auch die Beschwerde der Parteien richten würde. Damit ist eine effektive Anfechtungsmöglichkeit während des Verfahrens nicht gegeben. Die Diskussion um die Möglichkeit einer Be-

4. ERGEBNIS UND AUSBLICK

In seiner ausführlichen Studie über *Festlegung, Änderung und Konformität von Klagegründen im kanonischen Eheprozess* hat Nikolaus SCHÖCH festgestellt, angesichts der nicht einheitlichen Gesetzgebung sei „eine genaue und allgemein akzeptierte Bestimmung des Begriffs des Streitgegenstands im kanonischen Recht derzeit nicht möglich.“¹¹² Umso weniger war sie im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zu leisten. Was haben die angestellten Überlegungen zu Begriff und Funktion des Streitgegenstandes im ordentlichen Streitverfahren und im Ehenichtigkeitsverfahren erbracht?

Im *processus contentiosus ordinarius* stehen sich die Prozessparteien streitig gegenüber, d.h. ihre rechtlichen Interessen sind gegeneinander gerichtet. Dabei geht das allgemeine Prozessrecht des CIC davon aus, dass dem ordentlichen Streitverfahren eine Forderungsklage zu Grunde liegt, deren Gegenstand die Verfolgung oder der Schutz von Rechten natürlicher oder juristischer Personen ist (c. 1400 § 1 n. 1). Der Streitgegenstand eines solchen Prozesses wird durch richterliches Dekret festgelegt. Er ergibt sich aus dem im Klageantrag geltend gemachten und auf einen Lebenssachverhalt gestützten Rechtsanspruch, dem die beklagte Partei widerspricht.

Ehenichtigkeitsverfahren resultieren dagegen aus einer Feststellungsklage. Diese muss sich materiell nicht gegen eine andere Partei, also nicht gegen ein der Klage entgegengesetztes Interesse des oder der Beklagten richten¹¹³. Der Ablauf des Prozesses orientiert sich am ordentlichen Streitverfahren. Hinsichtlich des Streitgegenstands sprechen die kodikarischen Normen über Ehenichtigkeitsverfahren im Unterschied zu denen über das ordentliche Streitverfahren jedoch nicht von „Streitpunkten“ (*controversiae termini*), sondern von der *formula dubii vel dubiorum*. Die Instruktion *Dignitas Connubii* geht noch einen Schritt weiter und blendet den Streitgedanken für das Ehenichtigkeitsverfahren terminologisch konsequent aus. Das ist sachgemäß: Im Ehenichtigkeitsverfahren geht es nicht um einen Parteienstreit vor dem Richter, sondern um die Feststellung des Personenstandes, wobei die Nichtigerklärung der Ehe durchaus von beiden Parteien gewollt sein kann. Die Konzeption des Streitgegenstandes, besser: der Pro-

schwerde an das Berufungsgericht, hat sich auf die Rota-Judikatur bisher nicht ausgewirkt (vgl. ebd., 105-112).

111 Mit LÜDICKE, *Dignitas connubii* [s. Anm. 72], 173, Rn. 7 ist daran neben der „prozessualen Ineffektivität“ zu kritisieren, dass hierdurch auch das Recht der Parteien auf ein gerechtes Urteil geschmälert werden kann, wenn nämlich Zeugen in einem zweiten Verfahren nicht noch einmal auszusagen bereit sind. Vgl. PÖTTER, *Beschwerde* (s. Anm. 34), 34.

112 SCHÖCH, *Festlegung* (s. Anm. 1), 44.

113 Vgl. LÜDICKE, *MKCIC 1400*, 4.

zessfrage eines Ehenichtigkeitsverfahrens entspricht gleichwohl der des ordentlichen Streitverfahrens. Die gesetzlich vorgeschriebene Angabe des Klagegrundes und die nur bedingt mögliche Veränderbarkeit der Prozessfrage begrenzen daher nach dem Willen des Gesetzgebers die ermittelnde Tätigkeit des Richters wie auch seine Feststellungspflicht.

Darin wird in der Doktrin wie in der gerichtlichen Praxis ein Konflikt mit der aus dem Amtsermittlungsgrundsatz resultierenden Wahrheitspflicht des kirchlichen Richters in Ehenichtigkeitsverfahren und ein Hemmnis zur Erreichung der vollen Wahrheit und der Gerechtigkeit gesehen. Es kommt daher an kirchlichen Gerichten bisweilen vor, dass die Prozessfrage sehr allgemein formuliert wird, um dem Vorsitzenden bzw. Ponens eine seiner Wahrheitspflicht entsprechend möglichst umfassende Beweisaufnahme und die Konkretisierung der *formula dubii* erst mit Abfassung des Urteils zu ermöglichen¹¹⁴. Eine Prozessfrage, die ohne Angabe eines rechtlich relevanten Lebenssachverhaltes nur nach der Nichtigkeit einer Ehe z.B. aufgrund von c. 1095 oder aufgrund von c. 1101 § 2 fragt, entspricht nicht den Vorgaben von c. 1677 § 3 und Art. 135 § 3 DC. Allerdings bewirkt dies nicht die Nichtigkeit des Urteils: Nach c. 1620 n. 8 leidet ein Urteil leidet dann „an unheilbarer Nichtigkeit, wenn: ... die strittige Sache nicht einmal teilweise entschieden worden ist.“¹¹⁵ Wird die Prozessfrage nicht durch Angabe konkreter Klagegründe präzisiert, ist sie zwar nicht kodexkonform formuliert. Solange das Urteil die Prozessfrage jedoch wenigstens zum Teil beantwortet, also etwa die weit formulierte Prozessfrage nach Nichtigkeit der Ehe „aufgrund von c. 1101 § 2“ wegen des mit moralischer Gewissheit bewiesenen Ausschlusses der Unauflöslichkeit auf Seiten eines Partners affirmativ beantwortet, kann dieses Urteil nicht durch eine Nichtigkeitsbeschwerde aus der Welt geschafft werden.

Unterbleibt der Prozessschritt der formalen *contestatio litis* bzw. im Ehenichtigkeitsverfahren der Festlegung der Prozessfrage durch richterliches Dekret ganz, begründet auch dies nicht notwendig einen Urteilsfehler, der es für eine Nichtigkeitsbeschwerde anfällig machte. Zwar ist die Streitfestlegung so wesentlich

114 Vgl. etwa die nach MENDONÇA, A., Correct „Formula of Doubt“ in a Marriage Nullity Case: *Studies in Church Law* 2 (2006) 411-417, 411 von einem Richter regelmäßig festgesetzte Prozessfrage: „The consent of the Respondent (or of the Petitioner or of both) does not meet the requirements of marriage described in canon 1055, read in conjunction with canon 1057, §2?“.

115 Vgl. entsprechend Art. 270 n. 8 DC. Denn ein Urteil, das neben der nach Art. 135 definierten Prozessfrage liegt, „ist gar kein Urteil im prozessualen Sinne. Es beansprucht zwar die äußere Form eines Urteils, ist aber materiell nicht die Beendigung des Prozesses durch den Richterspruch.“ (LÜDICKE, *Dignitas connubii* [s. Anm. 72], 347, Rn. 13). Vgl. BERNARD, F., Zur Frage der Anwendbarkeit der Urteilsnichtigkeitsgründe des ordentlichen Streitverfahrens auf den Ehenichtigkeitsprozeß: *ÖAKR* 42 (1993) 418-436, 431.

für das Verfahren, dass der gesamte Prozess und das Urteil nichtig sind, wenn sie gänzlich unterbleibt. Solange der Streitgegenstand materiell feststeht, braucht es aber nicht eine formelle Streitfestlegung durch ein Dekret des Richters¹¹⁶. Eine substantielle, wenngleich formal nicht korrekte Festlegung des Streitgegenstandes ist nach der übereinstimmenden Judikatur der Rota Romana und der Apostolischen Signatur gegeben, wenn Parteien und Bandverteidiger auf irgendeine Art und Weise über den Streitgegenstand informiert wurden und mit dem Gericht wenigstens stillschweigend für alle Partei- und Prozesshandlungen denselben Streitgegenstand voraussetzen. Demnach genügt im richterlichen Dekret zur Streitfestlegung der Verweis auf die Klageschrift, falls diese den Parteien und dem Bandverteidiger zu einem beliebigen Zeitpunkt vor Beginn der Beweisaufnahme übersandt wurde¹¹⁷.

* * *

ABSTRACT

Dt.: Die Streitfestlegung als eigener Prozessschritt ist eine Besonderheit des kanonischen Prozesses. Den verschiedenen Prozessarten liegt allerdings kein einheitlicher Streitgegenstandsbegriff zu Grunde. Verf. stellt dar, wie der Streitgegenstand im ordentlichen Streitverfahren und im Ehenichtigkeitsprozess bestimmt werden kann, wie er prozessual fixiert wird und welche Folgen seine Festlegung für den weiteren Prozessverlauf hat. Dass gesetzlich die Angabe eines Klagegrundes vorgeschrieben und eine Änderung der Prozessfrage nur bedingt möglich ist, kann gerade in Ehenichtigkeitsverfahren als Hemmnis empfunden werden, die volle Wahrheit und Gerechtigkeit zu erreichen. Allerdings gilt: Weder eine entgegen den gesetzlichen Vorgaben weit formulierte Prozessfrage noch eine anderweitig formal nicht korrekte Streitfestlegung bewirken zwangsläufig einen Urteils-mangel, aufgrund dessen das Urteil durch eine Nichtigkeitsbeschwerde aus der Welt geschafft werden könnte.

¹¹⁶ Vgl. STANKIEWICZ, Introduction (s. Anm. 14), 1153; GULLO/GULLO, Prassi (s. Anm. 53), 123 f.; POMPEDDA, Decision-Sentence (s. Anm. 54), 82; SCHÖCH, Festlegung (s. Anm. 1), 33 bzw. DERS., Limiti (s. Anm. 61), 80 sowie bereits Anm. 48. Dagegen sieht PREE, Kompatibilität (s. Anm. 55), 72 die Vorschrift zur Festlegung der *formula dubii* als „durch c. 1620, 4° CIC (fehlende *petitio iudicialis* gemäß c. 1501 CIC) mit der unheilbaren Nichtigkeit sanktioniert“.

¹¹⁷ Vgl. SCHÖCH, Festlegung (s. Anm. 1), 49 bzw. ausführlich im Rahmen einer „Pathologie der Streitfestlegung“ ebd., 49-55 sowie LLOBELL, J., „Quaestiones disputatae“ sulla scelta della procedura giudiziaria nelle cause di nullità del matrimonio, sui titoli di competenza, sul libello introduttorio e sulla contestazione della lite: *Apollinaris* 70 (1997) 581-622, 621.

Ital.: La contestazione della lite come passo a sé stante del processo costituisce una particolarità del processo canonico. Tuttavia non vi è alcun concetto unitario di oggetto della causa alla base dei diversi tipi di processo. L'autore illustra come si possa determinare l'oggetto della causa nel processo ordinario e nel processo di nullità matrimoniale, come questo venga fissato processualmente e quali conseguenze la sua determinazione abbia per il successivo svolgimento del processo. Il fatto che per legge sia prevista l'indicazione del motivo della causa e che una modifica del dubbio sia solo limitatamente possibile può essere percepito, proprio nelle cause di nullità matrimoniale, come ostacolo al raggiungimento di verità e giustizia. Tuttavia vige: né un dubbio formulato, contrariamente alle prescrizioni di legge, in modo ampio, né una contestazione della lite in qualche modo non corretta dal punto di vista formale causano necessariamente un vizio della sentenza in base al quale sia possibile eliminare la sentenza attraverso una querela di nullità.